

(Der Antrag ist angenommen.)

Ich ersuche jene Abgeordneten, welche für die Einschaltung zwischen dem ersten und zweiten Absätze sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag ist abgelehnt.)

§ 6.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage dessen unveränderte Annahme; zu diesem Paragraphen liegt ein Minderheitsantrag der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungen** vor.

Abgeordneter **Dr. Dungen**: Zu § 6 haben wir einen Minderheitsantrag, es soll nämlich im 1. Absätze eingeschaltet werden, in der 2. Zeile nach 100 Prozent: „in einem Orte, der mit Wien angeglichen ist, 95 Prozent.“ Es würde dadurch ein Zustand hergestellt, wie er durch das Kärntner Gesetz und auch in anderen Ländern geschaffen ist. Allerdings würde die ganze Sache wegfallen, wenn schon Ende 1922 der Begriff, Angleichung eines Ortes an Wien überhaupt wegfallen sollte. Vorläufig finden wir hier es für gut, den Zustand für die steirischen Lehrer so herzustellen, wie er für Kärnten besteht.

Landesrat Ingenieur **Paul**: Man könnte da statt 95 auch jede andere Nummer zwischen 1 und 100 einsetzen, denn es heißt im nächsten Absätze (liest): „Die Einreihung der einzelnen Dienstorte in die Ortsklassen erfolgt in gleicher Weise, wie bei den Bundesangestellten“. Also wenn ein Ort zum Beispiel 92,5 Prozent bekommen soll, würden die Lehrer auch 92,5 Prozent bekommen. Die Ziffer 95 ist ganz zufällig entstanden, weil in zwei Orten heuer 95 Prozent festgesetzt sind und es ausdrücklich geheißen hat, diese gelten nur für das Jahr 1922. Es ist also ganz überflüssig, hier eine Änderung vorzunehmen und eine andere Ziffer einzusetzen, weil der zweite Absatz der Lehrerschaft zusichert, daß auf sie die Bestimmungen für die Bundesangestellten anzuwenden sind.

Abgeordnete **Tausk**: Das Rätsel dieses sonderbaren Abänderungsantrages erklärt sich aus den Geheimnissen der Amtssprache. In der Amtssprache ist nämlich „angeglichen“ nicht gleich mit „gleichgestellt“. Es ist nämlich ein Unterschied, ob ein Ort an Wien angeglichen oder ob er Wien gleichgestellt ist. Die beiden Orte, die nun an Wien angeglichen sind, sollen nun nach der Vorlage 90 Prozent, nach unserem Abänderungsantrage jedoch 95 Prozent bekommen. Ich glaube, es ist das für die Kurorte, wie Altssee usw., ein bescheidener Wunsch, und ich meine, daß Sie doch dafür stimmen könnten.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich bringe zuerst den § 6 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen

Form zur Abstimmung und dann den Zusatzantrag der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungen**.

(§ 6 der Gesetzesvorlage wird angenommen; der Zusatzantrag der Abgeordneten **Tausk** und **Doktor Dungen** wird abgelehnt.)

Präsident **Dr. Dantine**: Ich bitte um die Auszählung des Hauses.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: (nach Auszählung des Hauses durch die Schriftführer.) Der Zusatzantrag ist mit 34 gegen 30 Stimmen abgelehnt. § 7.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Zu § 7 habe ich namens des Ausschusses folgenden Abänderungsantrag zu stellen: Absatz 4 in der ursprünglichen Fassung hat zu entfallen und hat nunmehr zu lauten (liest):

„In berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Lehrpersonen für jedes in ihrem Haushalte lebende, von ihnen erhaltene Stiefkind ehelicher Geburt, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine Aushilfe im Ausmaße der Teuerungszulage für ein Kind bewilligt werden.“

§ 7, letzter Absatz, letzter Satz, hat zu lauten (liest):

„Im ersteren Falle kann, wenn besondere Gründe vorliegen, bewilligt werden, daß die Teuerungszulage unmittelbar an die geschiedene Gattin ausgezahlt werde.“

Hiezu sind auch Minderheitsanträge der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungen** angemeldet.

Abgeordnete **Tausk**: Ich möchte zuerst die Einschaltung zu Absatz 2 begründen, die sich wieder aus demselben Unterschiede erklärt, wie in dem vorigen Absätze, nämlich zwischen dem Unterschiede der Worte „gleichgestellt“ und „angeglichen“.

Ferner möchte ich meinen Abänderungsantrag zum 4. Absatz, sowie den Zusatzantrag und die Abänderungsanträge zu Absatz 6 und 7 begründen. Es ist das ganz genau dieselbe Bestimmung, die im Lehrergehaltsgesetze, das bis jetzt noch in Geltung ist, enthalten ist. Es ist nicht zwingendes Recht, sondern es heißt hier (liest):

„In berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Lehrpersonen beiderlei Geschlechtes für jedes in ihrem Haushalte lebende, von ihnen erhaltene Stiefkind, Wahlkind, eigene uneheliche Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine Aushilfe im Ausmaße der Teuerungszulage für ein Kind bewilligt werden.“

Wir verlangen nichts anderes, als das, was ein vernünftiger Familienvater sowieso tut, daß er nämlich, wenn er verschiedene Kinder im Hause hat, eigene,

Stief-, Wahl- oder mitgebrachte Kinder, also alle diese Kinder gleichmäßig behandelt. Was ein gerechter und vernünftiger Familienvater in seinem Hause tut, müssen auch wir anerkennen und diesen Kindern gegenüber tun. Wir haben ja in der Generaldebatte erklärt, daß wir keine Verschlechterung des geltenden Gesetzes zulassen wollen und es nicht einzusehen ist, wie die Kinder es büßen sollen, ob sie ehelich oder unehelich zur Welt gekommen sind. Es hat bereits der Herr Landesrat Kessel darauf hingewiesen, daß häufig Kinder aus gut bürgerlichen Ehen zu finden sind, die, trotzdem sie ehelicher Geburt sind, keine Heiligen geworden sind. Hier handelt es sich wirklich nur darum, daß man nicht Zwist in die Familie trägt. Es ist ja ganz unbegründet. Es heiratet zum Beispiel ein Mann eine Frau, die ein Kind in die Ehe mitbringt. Kann ein Mann da sagen, dich habe ich gern, aber dein Kind geht mich nichts an? Wenn er das jedoch sagt, dann wird ihn die Frau nicht heiraten. Wenn aber das Kind nicht von seinem leiblichen Vater versorgt wird, so muß solch ein Mann — und das gilt auch in allen anderen modernen sozialpolitischen Gesetzen — doch gegen dieses Kind dieselben Pflichten haben, wie allen seinen leiblichen Kindern gegenüber. Wir wollten überhaupt zwischen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied machen, sondern nur darauf sehen, ob das betreffende Kind vom Vater erhalten wird, ob es nun in gemeinsamem Haushalte lebt oder nicht. Gewiß soll sich das Land nicht um Pflichten annehmen, die anderen obliegen und, wenn die Alimentationspflicht des Vaters da ist, und er das Kind erhalten kann, dann soll ihm die Obforge überlassen bleiben. Es handelt sich hier aber um Fälle, wo niemand anderer mit Erfolg herangezogen werden kann, sei es, daß der Vater verstorben, verschollen ist, oder daß er sich auf irgend eine Weise seinen Verpflichtungen zu entwinden weiß und darüber weiß das Landes-Jugendamt ein Lied zu singen. Ich möchte an Sie appellieren, daß Sie wenigstens nicht den Mitgliedern der provisorischen Landesversammlung, worunter 20 Christlichsoziale und 20 Großdeutsche sich befanden, ins Gesicht schlagen. Sie können die stenographischen Protokolle der provisorischen Landesversammlung ansehen, es hat damals der Abgeordnete Waffan die Vorlage vertreten und diese Bestimmung ist damals angenommen worden. Im kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusse, wo ich als einzige Frau anwesend war, wir Sozialdemokraten waren ja nur ein Drittel, ist diese Bestimmung trotzdem durchgedrungen, weil sich die Vertreter der bürgerlichen Parteien der Einsicht nicht verschlossen haben, daß die Forderung recht und billig ist. Dieselbe Be-

stimmung ist auch aufgenommen im Unterhaltsbeitrags-gesetz, im Invalidenentschädigungsgesetz und im Krankenversicherungsgesetz. Überall werden die ehelichen und unehelichen Kinder gleichgehalten. Ich kenne Ihre Stellungnahme dazu, sie ist mir bekannt, und ich möchte nur erzählen, was ich schon im Ausschusse berichtet habe. Wir haben im Unterhaltsbeitrags-gesetz für Reservistenfrauen und -kinder die Bestimmung gehabt, daß die Lebensgefährtin der Gattin gleichgestellt ist, und daß die unehelich eingetragenen Kinder den ehelichen gleichgestellt sind. Im Versorgungsgesetz für die Hinterbliebenen der Offiziere, im Vagistengesetz hat es aber eine solche Bestimmung nicht gegeben. Und da ist eine arme Frau zu mir gekommen und hat gesagt: „Ich habe ein uneheliches Kind von einem Offizier und ich bekomme nichts für dieses Kind. Der Mann hätte mich geheiratet, aber jetzt ist er gefallen, ich weiß mir keinen Rat.“ Ich habe darüber nachgedacht und nachgesehen und tatsächlich im Vagistengesetz war eine derartige Bestimmung nicht vorgesehen. Als ich mich dann erkundigt habe, hat man mir gesagt: „Der Offizier hat keine unehelichen Kinder, das ist nur für das Proletariat.“ Es ist das wieder die heutige Moral, die Moral mit dem doppelten Boden, daß Sie der Ansicht sind: die Lehrer sind aus den bürgerlichen Kreisen, bei den Lehrern gibt es keine unehelichen Kinder. Ich möchte aber doch darauf verweisen, daß man mit solchen Moralkrakatätschen Kinder nicht großziehen kann, und möchte an Sie appellieren, daß Sie es nicht die unschuldigen Kinder büßen lassen, daß Sie das geltende Gesetz bestehen lassen, und diesen Antrag, den wir in der provisorischen Landesversammlung beschlossen haben, und der als Gesetzesbestimmung jetzt noch in Kraft ist, in das neue Gesetz mithinübernehmen. Die gleiche Begründung, die ich schon in der Generaldebatte für meinen Antrag, die Lebensgefährtin im ganzen Gesetz der Gattin gleichzustellen, gebracht habe, bringe ich auch für meinen Abänderungsantrag zu § 7. Wenn die Frau Abgeordnete Kaufmann geglaubt hat, sie klappt ein Geheimnis, wenn sie sagt, daß sie darauf gekommen sei, was diese Tausk unter Lebensgefährtin meint, so ruft sie damit nur ein mitleidiges Gelächter hervor. Vielleicht kommen Sie eines Tages auch darauf, was eine Pfarrersköchin eigentlich ist. (Zwischenrufe bei den Christlichsozialen.) Wir sind keine solchen Moralheuchler (Zwischenruf: „Echt jüdisch!“); denn Menschenrechte sind tausendmal stärker als alle geschriebenen Verordnungen und Gesetze. Und wenn Sie beim nächsten Abjase auf den Jölibat zu sprechen kommen, dann möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie damit genau dasselbe hervorrufen

werden, was Sie auf dieser Stelle bekämpfen. Mit dem Zölibate werden Sie erzwingen, daß eine ganze Menge von Lehrerinnen freie Bündnisse eingehen wird und auf den Pfaffensegen verzichtet. (Landesrat Prisching: „Das lassen wir uns nicht gefallen von dieser alten Jüdin, diese Jüdin will immer dreintreden. Das heißt, das Gesetz aufschieben. Diese Judenmanieren.“ — Großer Lärm, weitere Zwischenrufe: „Freche Jüdin.“ — Abgeordneter Gföller: „Aber zahlen laßt Ihr euch von den Wiener Juden.“ — Abgeordneter Pichler: „Herr Landesrat Prisching, regen Sie sich doch nicht so auf. Wir wissen noch ein paar sehr schöne Sachen.“ — Abgeordneter Krawagna: „Fragen Sie den christlichsozialen Mesner von Oberaich, der hat ein paar ledige Kinder.“)

Vorsitzender Präsident Kölbl (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, Frau Abgeordnete Tausk hat das Wort.

Abgeordnete Tausk (fortfahrend): Ja, selbstverständlich, ich habe nur gewartet, bis die Herren sich etwas beruhigt haben. Ich habe gesagt, Sie werden hiedurch erzwingen (Unruhe und Lärm bei den Christlichsozialen. Rufe: „Schluß, das sind jüdische Manieren.“ — Abgeordneter Gföller: „Tun Sie sich doch nichts an!“ — Abgeordneter Seehofer: „Nehmen Sie sich gefälligst selber bei der Nase. Aufgeregt hat sich die Frau Kollegin nun genug wegen der Unständigkeit. Jetzt soll sie sich selbst bei der Nase packen!“) Das ist ein Unterschied! Man tut nicht etwas, was strafgerichtlich verpönt ist. Man wirft eine abgebußte Strafe einem Menschen nicht vor! (Abgeordneter Seehofer: „Man verlegt doch nicht, was einem anderen heilig ist.“ — Abgeordneter Pichler: „Wir können Ihnen noch mehr solche Geschichten erzählen, wenn es Ihnen recht ist.“ — Abgeordneter Gföller: „Die ganze Aufregung kommt von Ihrem schlechten Gewissen her.“) Ich wollte sagen, durch Ihre Bestimmung über den Zölibat werden Sie sehr viele Frauen zwingen, auf eine in Ihren Augen legale Ehe zu verzichten und eine freie Vereinigung einzugehen, weil sehr viele Frauen es sich überlegen werden, daß sie auf ihre Pension mit 15 Dienstjahren verzichten. (Abgeordnete Kaufmann: „So sind unsere Lehrerinnen nicht.“) Alle sind ja nicht so scheinheilig. Ich meine, es ist eine wohlbegründete und wohl-motivierte Forderung, die nichts anderes verlangt, als was im geltenden Gesetze schon steht und was im Jahre 1919 mit den Stimmen der Christlichsozialen und Groß-deutschen beschlossen wurde.

Wir verlangen nichts anderes, als das geltende Gesetz nicht zu verschlechtern. In diesem Sinne appelliere ich an Sie.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir kommen zur Abstimmung über den § 7, die ich absatzweise vornehmen werde.

Präsident Regner: Ich ersuche um das Wort zur Abstimmung. Ich beantrage die namentliche Abstimmung zu jedem einzelnen Absätze. (Großer Lärm. — Landesrat Prisching: „Das heißt das Gesetz verschleppen.“)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wenn keine Ruhe eintritt, kann ich nicht abstimmen lassen. (Nach einer Pause.) Gegen Absatz 1 wurde kein Einspruch erhoben. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für diesen Absatz in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben.

(Der Absatz wird einstimmig angenommen.)

Zu Absatz 2 wurde ein Zusatzantrag gestellt. Ich lasse zuerst über den Absatz in der hier vorliegenden Form und dann über den Zusatzantrag abstimmen.

(Der Absatz 2 wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form angenommen.)

Ich lasse nunmehr über den Zusatzantrag, das ist die Einschaltung nach „54.000 K“: „In einem Orte, der mit Wien angeglichen ist, 52.380 K“ abstimmen.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Gegen den Absatz 3 scheint keine Einwendung erhoben zu werden. Ich lasse über denselben in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen.

(Dieser Absatz wird angenommen.)

Zu Absatz 4 liegt ein Abänderungsantrag, eine ganz neue Fassung desselben vor. Ich lasse zuerst über die von der Minderheit beantragte Form des Absatzes 4 abstimmen. (Widerpruch.) Ich bitte, die Abstimmung mir selbst zu überlassen. Es ist eine namentliche Abstimmung beantragt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Namen aufzurufen. (Über Namensruf stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Eiselberger, Friepfinger, Fürbach, Gföller, Köstler, Krawagna, Leichin, Machold, Muchitsch, Neumann, Oberzaucher, Pichler, Pigl, Pöchl, Pongraz, Regner, Resel, Ruschak, Saringer, Sonnhammer, Stamek, Tausk und Uhrner; mit „Nein“ die Abgeordneten: Doktor Alhrer, Dr. Dantine, Dr. Dugern, Dr. Enge, Enserer, Ferner, Fink, Gaich, Garkner, Gaf, Hartleb, Hierhold, Huber, Doktor Hübler, Jakitsch, Kahr, Dr. Kammerer, Kaspar, Kaufmann, Dr. Klusmann, Ko-

bald, Kölbl, Krenn, Lang, Mikola, Möstl, Ingenieur Paul, Peinfinger, Prisching, Rieckh, Rieger, Riegler, Riemelmoser, Riemer, Saloschnigg, Schifko, Schreckenthal, Seehofer, Spak, Walter, Winkler, Witzann, Zenz und Zingl.)

Die Abstimmung hat ergeben 44 „Nein“ und 23 „Ja“. Der Antrag ist infolgedessen abgelehnt. (Landesrat Graf: „Der Weltgeschichte zum ewigen Angedenken!“)

(Der Absatz 4 wird nun in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form angenommen.)

Es gelangt nun zur Abstimmung der Zusatzantrag der Minderheit zu Absatz 4, welcher beginnt mit den Worten: „Für uneheliche Kinder“

(Dieser Zusatzantrag wird abgelehnt.)

Ich bringe zur Abstimmung den Absatz 5 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Der Absatz wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form angenommen.)

Bei Absatz 6 schlägt die Minderheit eine Abänderung vor. Ich werde zuerst über diesen Abänderungsantrag abstimmen lassen. Befehlen Sie wieder auf die namentliche Abstimmung? (Rufe: „Nein!“)

(Der Minderheitsantrag zu Absatz 6 wird abgelehnt und derselbe in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form mit Majorität angenommen.)

Absatz 7. — Hier wird ein Zusatz gefordert von der Minderheit, daß nach dem Worte „Gattin“ einzufügen ist „oder Lebensgefährtin“. Ich lasse zuerst über den Absatz 7 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und der Zusatzantrag der Minderheit zu Absatz 7 abgelehnt.)

Absatz 8. — Hier liegt nur die Fassung des Herrn Berichterstatters vor, welche zur Abstimmung gelangt.

(Der Antrag wird mit Majorität angenommen.)

Ich unterbreche nunmehr die Sitzung auf eine halbe Stunde.

(Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten abends unterbrochen und um 10 Uhr 10 Minuten abends wieder aufgenommen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich nehme die Sitzung wieder auf und beehre mich, mitzuteilen, daß die Beilage Nr. 360 aufgelegt wurde. Sie wird dem Finanzausschusse zugewiesen.

Wir schreiben nunmehr in der Tagesordnung weiter. Wir kommen nunmehr zu § 8.

Berichterstatter Dr. Enge: § 8. Hierzu habe ich folgenden Ergänzungsantrag im Namen des Ausschusses zu stellen. Im § 8, 1. Absatz, ist hinzuzufügen (liest):

„Hört die Verwendung solcher definitiver Lehrpersonen an der Bürgerschule auf, so erhalten sie die ihnen zustehenden vollen Bezüge als Volksschullehrkräfte.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Hierzu liegen vor Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. Dugern und Tausk.

Abgeordneter Dr. Dugern: Hohes Haus! Zu diesem § 8 haben wir wieder verschiedenes zu bemerken. Zunächst soll nach unserem Antrage der Absatz 2 der Vorlage gestrichen werden. Weiters kommt ein Zusatz zum letzten Absatze, welcher lautet (liest):

„Hat diese Verwendung drei Jahre gedauert, so sind für Bürgerschulen lehrbefähigte Volksschullehrkräfte als zu dauernd angestellte Bürgerschulfachlehrkräfte anzusehen.“

Für den Fall, als dieser Antrag abgelehnt werden sollte, stellen wir folgenden Eventualantrag (liest):

„Hat diese Verwendung fünf Jahre gedauert, so sind für Bürgerschulen lehrbefähigte Volksschullehrkräfte als zu dauernd angestellte Bürgerschulfachlehrkräfte ernannt anzusehen.“

Hierzu habe ich zu bemerken, daß das, wie in allen unseren Anträgen, nur eine gesetzliche Bestätigung des heute geltenden Rechtszustandes ist, das heißt, des Zustandes, wie er heute gehandhabt wird, und zwar ist dieser Punkt für uns besonders wichtig. Die Bürgerschullehrer legen einen besonderen Wert darauf, daß gerade hier die definitiv an Bürgerschulen angestellten Lehrer auch an den Bürgerschulen bleiben sollen und daß dem durch das Gesetz Rechnung getragen wird.

Außerdem stelle ich zu § 8 noch einen neuen Antrag. Er liegt dem Präsidenten bereits vor und lautet (liest):

„Absatz 1 hat zu lauten: Volksschullehrkräfte, die zu dauernd angestellten Fachlehrern (Fachlehrerinnen) an Bürgerschulen ernannt werden, erhalten mit der Rechtswirksamkeit dieser Ernennung eine Gehaltserhöhung im Ausmaße jener beiden Vorrückungsbeträge, welche in den nächsten vier, auf die Ablegung der Prüfung folgenden Jahre zum Anfall gelangen, ohne daß dadurch diese beiden Vorrückungsbeträge als bereits angefallen gelten.“

Hohes Haus! Diese Fassung ich wörtlich übernommen aus dem Kärntner Gesetze. Nun wird der Herr Abgeordnete Riemelmoser wieder sagen, daß ich in dieser Sache nichts gearbeitet habe, sondern mir das einfach von den Lehrern habe diktieren lassen. Das

ist seine Sache, jedenfalls vertreten wir mit dieser Formulierung die nach unserer Meinung berechtigten Wünsche der Bürgerschulsachlehrer. Jeder, der sich mit dem Gesetze beschäftigt hat, weiß genau, worauf ich mich hiemit beziehe und wird nicht verlangen, daß ich weiters noch etwas hinzufüge.

Landesrat Ing. Paul: Hohes Haus! Die Bestimmungen, welche bei der Salzburger Länderkonferenz getroffen wurden, ließen in dieser Hinsicht verschiedene Auslegungen zu. Um nun hier eine bestimmte Lösung zu erhalten, hat man sich an das Ministerium gewendet und gefragt, wie eigentlich die Bestimmungen der Salzburger Länderkonferenz in dieser Hinsicht zu verstehen seien. Das Ministerium hat uns nun einen Erlaß geschickt und in diesem war festgestellt, unter welchen Bedingungen der Bund 50 Prozent zu den Lehrerbezügen leisten würde und hat für diese Bestimmung eine ganz besondere Fassung ausgedrückt und diese Fassung wurde nun wörtlich aus dem Ministerialerlasse hier eingeseht. Es mag vielleicht sein, daß es den Kärntnern gelungen ist, eine andere Lösung zu treffen. Der Unterschied liegt darin, daß in Kärnten das Biennium nach jenem Zeitpunkte bemessen wird, in welchem der Lehrer die Prüfung gemacht hat; nach dem Ministerialerlasse ist jedoch jener Zeitpunkt festzusetzen, in welchem der Lehrer eine Anstellung findet. Wenn es den Kärntnern seinerzeit gelungen ist vielleicht die unter Umständen günstigere Fassung zu erhalten, so wird es jetzt, wo der Bund bedeutend größere Ersparungsmaßregeln getroffen hat, in diesem Falle nicht möglich sein, diese Fassung durchzusetzen. Es ist für den Lehrer selbst unter Umständen kein Unterschied. Es besteht große Gefahr, daß der Bund sich auf seinen Ministerialerlaß beruft und sagt, ich habe diese Fassung derart ausgelegt und ich verlange, daß sie auch im Gesetze in der von mir kundgegebenen Fassung zum Ausdrucke kommt. Es wäre daher eine Gefährdung des Gesetzes, wenn man von diesem Erlasse des Ministeriums abginge und daher würde ich bitten, bei der vorgeschlagenen Fassung zu bleiben, schon mit Rücksicht auf die Sicherheit einer Sanktionierung.

Abgeordnete Tausk: Mein Minderheitsantrag unterscheidet sich von dem heute eingebrachten Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dungen nur stilistisch, wesentlich ist es derselbe. Richtig ist, daß der Antrag, wie ihn der Herr Abgeordnete Dr. Dungen eingebracht hat, wörtlich aus dem Kärntner Gesetze übernommen worden ist. Infolgedessen entfällt die Befürchtung, daß dessen Annahme ein Sanktionshindernis bilden könnte. Gegenüber der Argumenta-

tion des Herrn Landesrates Paul kann ich nicht annehmen, daß die Bundesregierung einem Bundeslande versagen dürfte, was sie einem anderen Bundeslande gewährt hat und daher wäre es nur recht und billig, den Antrag anzunehmen. Gegenüber den zuletzt eingebrachten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dungen ist mein Antrag klarer stilisiert, aber der Antrag Dungen hat für sich, daß er wörtlich dem Kärntner Gesetze entnommen ist.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Halten Sie Ihren Antrag aufrecht?

Abgeordnete Tausk: Mein Antrag ist mit dem von Herrn Abgeordneten Dr. Dungen zuletzt eingebrachten Antrage identisch.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich lasse daher über den § 8 abstimmen, und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dungen zu § 8, Absatz 1.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr lasse ich abstimmen über § 8, Absatz 1, in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form und ersuche die Abgeordneten, welche für die Annahme dieses Absatzes sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) **Angenommen.**

Zu Absatz 2 wird beantragt, den Absatz zu streichen. Ich ersuche jene Abgeordneten, welche für die Beibehaltung des Absatzes 2 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen und demnach entfällt die Abstimmung über den Antrag der Minorität. Endlich wird beantragt, nach dem letzten Absätze als Zusatzantrag anzufügen (liest):

„Hat diese Verwendung drei Jahre gedauert, so sind für Bürgerschulen lehrbefähigte Volksschullehrkräfte als zu dauernd angestellte Bürgerschulsachlehrkräfte anzusehen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Eventualantrag, der hier vorliegt.

(Der Eventualantrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche für die Annahme der Absätze 3 und 4 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen. — § 9.

Berichterstatter Dr. Enge: Zu diesem Paragraphen habe ich folgendes zu beantragen: Im 1. Absätze, 2. Zeile des Entwurfes soll es heißen statt „Zuschlag“ „Gehaltszuschlag“.

Der 1. Satz des 2. Absatzes hat zu lauten (liest):

„Lehrkräfte, die mit der einstweiligen Leitung länger als acht Wochen betraut sind, erhalten nach

diesen acht Wochen für diese Verwendung die Leistungszulage als eine für den Ruhegenuß nicht anrechenbare Personalzulage."

Als letzter Absatz zu § 9 ist anzuschließen (liest):

"Jedem Leiter und jeder Leiterin einer einklassigen Volksschule oder Expositur gebührt außer der früher erwähnten Gehaltszulage für die Zeit dieser Dienstleistung nach dreijähriger Dauer derselben eine in den Ruhegenuß nicht einrechenbare Zulage im Ausmaße eines Zwölftels, nach sechsjähriger Dauer eine solche im Ausmaße eines Sechstels der Bezüge seiner (ihrer) Besoldungsgruppe."

Zu diesem Paragraphen liegen ferner Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. Dungen und Tausk vor.

Landesrat Ing. Paul: Ich möchte hervorheben, daß diese Bestimmung eigentlich sehr wesentlich günstig für die Lehrerschaft ist, denn die Mittelschulprofessoren haben einen Gehaltszuschlag als Direktoren und außerdem noch eine Leistungszulage, die nicht in den Ruhegenuß einzurechnen ist. Dadurch, daß wir die Leistungszulage in den Ruhegenuß einrechnen und sie als Gehaltszulage betrachten, ist eine Besserstellung gegenüber den im Hauptstücke IV namhaft gemachten Lehrpersonen gewährt.

Abgeordneter Schreckenthal: Hohes Haus! Wir haben zu § 9 den Antrag gestellt, daß jedem Leiter und jeder Leiterin an einklassigen Volksschulen oder Exposituren eine Zulage gebührt. Die Fassung unseres Antrages finden Sie hier in der Vorlage des Finanzausschusses. Sie lautet folgendermaßen (liest):

"Jedem Leiter und jeder Leiterin einer einklassigen Volksschule oder Expositur gebührt außer der früher erwähnten Gehaltszulage für die Zeit dieser Dienstleistung nach dreijähriger Dauer derselben eine in den Ruhegenuß nicht einrechenbare Zulage im Ausmaße eines Zwölftels, nach sechsjähriger Dauer eine solche im Ausmaße eines Sechstels der Bezüge seiner (ihrer) Besoldungsgruppe."

Nun sind wir aufmerksam gemacht worden, daß diese Bestimmung ein Sanktionshindernis sein könnte und um nun die Gesetzgebung der Vorlage nicht zu verhindern, beantragen wir, daß zu § 9 folgende Änderung vorgenommen werde, und zwar im Antrage des Ausschusses: in der dritten Zeile soll es heißen statt "dreijähriger" "fünfjähriger", ferner beantrage ich in der vierten und fünften Zeile nach den Worten "eines Zwölftels" die Streichung der Worte "nach sechsjähriger Dauer eine solche im Ausmaße eines Sechstels". In der Begründung habe ich schon gesagt, daß die Fassung des Finanzausschusses wahrscheinlich

ein Sanktionshindernis darstellen würde und um die Gesetzgebung nicht zu verhindern, haben wir den Antrag gestellt. Dadurch würde unser Antrag dem Kärntner Antrage gleichkommen, der auch nur von einem Zwölftel spricht. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter Dr. Dungen: Zu § 9 stellen wir folgende Abänderungsanträge: Der zweite Absatz ist zu streichen und zu ersetzen durch (liest):

"Lehrkräfte, die mit der einstweiligen Leitung betraut sind, erhalten die Leistungszulage auf die Dauer dieser Verwendung als eine für den Ruhegenuß nicht anrechenbare Personalzulage."

Ferner ist nach § 9 als neuer Paragraph einzuschalten (liest):

"Jedem Leiter einer einklassigen Schule, sowie den Lehrern an einer einklassigen Expositur gebührt außer dem im § 9 erwähnten Gehaltszuschlage für die Dauer der Dienstleistung eine Personalzulage im Ausmaße von einem Sechstel des Höchstgehaltes seiner Besoldungsgruppe. Wird eine solche Lehrkraft als Leiter(in) an einer einklassigen Volksschule oder als Lehrer(in) an einer einklassigen Expositur in den Ruhestand versetzt, so ist diese Personalzulage in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einzurechnen."

Hierzu habe ich, weil ich mich kurz fassen möchte, mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und das erlahmende Interesse, nichts zu bemerken. Wir stellen nur den Zustand her, wie er in dem einzigen Bundesland, das die Konsequenzen der Konferenz in Salzburg gezogen hat, nämlich Kärnten, besteht.

Berichterstatter Dr. Enge: Ich nehme den Antrag des Herrn Abgeordneten Schreckenthal auf.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich schreite zur Abstimmung. (Abgeordnete Tausk: "Ich bitte um das Wort.") Ich kann Ihnen das Wort nicht mehr erteilen, nachdem der Herr Berichterstatter bereits das Wort hat. (Abgeordnete Tausk: "Es liegt ein Minderheitsantrag vor.") Der Präsident hat nicht den Bericht der Minderheit vorzutragen, das ist nicht meine Pflicht. Ich schreite zur Abstimmung. Ich lasse abstimmen über den Antrag in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung. Die Abgeordneten, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Zum Absätze 2 werden von der Minderheit zwei neue Fassungen beantragt. Ich lasse zuerst über die vom Herrn Abgeordneten Dr. Dungen vorgeschlagene Fassung abstimmen und ersuche die Abge-

ordnenen, welche für diese Fassung sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) **Abgelehnt.**

Ich lasse weiters über die von der Frau Abgeordneten **Tausk** vorgeschlagene Fassung des Absatzes 2 abstimmen und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist **abgelehnt**.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Fassung des § 2 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Es wird weiter vorgeschlagen, nach dem § 9 einen neuen Absatz einzufügen, und zwar liegen für diese Fassung zwei verschiedene Anträge vor. Ich lasse zuerst abstimmen über den neuen vom Herrn Professor **Dungern** vorgeschlagenen § 10. (Präsident **Regner**: Ich bitte zur Abstimmung um das Wort.) Ich erteile dem Herrn Präsidenten **Regner** das Wort.

Präsident **Regner**: Ich ersuche den Herrn Präsidenten um Feststellung des Stimmenverhältnisses, also wieviel Abgeordnete dafür und dagegen stimmen.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Ich ersuche die Abgeordneten, welche für den Antrag des Herrn Professors **Dungern** sind, der einen Einschub eines Paragraphen nach § 9 verlangt, die Hand zu erheben. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Haus auszuzählen. (Nach Auszählung des Hauses durch den Schriftführer Abgeordneten **Leich** in.) „29 Stimmen dafür, 31 dagegen. Der Antrag ist **abgelehnt**.“

Es kommt nun zur Abstimmung der Antrag, den die Frau Abgeordnete **Tausk** gestellt hat. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist **abgelehnt**.

Nun lasse ich abstimmen über den Eventualzusatzantrag für den Fall der Ablehnung des vorgenannten Antrages.

(Der Eventualzusatzantrag wird **abgelehnt**.)

§ 10.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Hierzu habe ich namens des Ausschusses zu beantragen, daß Absatz 1, 1. Satz, folgende Fassung zu erhalten hat:

„Der Leiter (die Leiterin) einer Schule hat ferner Anspruch auf eine Naturalwohnung und bei Vorhandensein auf einen Gemüsegarten. Bei offenkundiger nicht entsprechender Verwendung für eigene oder für Schulzwecke ist der Ortsschulrat befugt, den Gemüsegarten einer anderen Lehrkraft zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen.“

Im übrigen bleibt der § 10 unverändert.

Es wurde ein Minderheitsantrag angemeldet.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Zu § 10 haben wir folgenden Minderheitsantrag:

Im 2. Absatz möchten wir folgenden Zusatz haben:

„Über die Angemessenheit einer Wohnung entscheiden die Schulbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.“

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Ich lasse zuerst über den § 10, 1. und 2. Absatz abstimmen in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Der Antrag wird **angenommen**.)

Ich lasse nunmehr über den Zusatzantrag des Professors **Dungern** zum zweiten Absatz des § 10 abstimmen.

(Der Antrag wird **abgelehnt**.)

Es wird weiters beantragt im Absatz 3 zwischen die Worte „keine“ und „Wohnung“ einzuschalten das Wort „geeignete“.

(Der Antrag wird **abgelehnt**.)

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für den Absatz in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) **Angenommen**.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Absatz 4 und 5 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Der Antrag wird **angenommen**.)

§ 11.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage die unveränderte Annahme. Es sind Minderheitsanträge angemeldet.

Abgeordnete **Tausk**: Ich beantrage den § 11 zu streichen und an seine Stelle zu setzen wie im gedruckten Berichte.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Der ganze § 11 wird von der Frau Abgeordneten **Tausk** in neuer Form vorgeschlagen. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen.

(Der Antrag wird **abgelehnt**.)

Ich lasse über den § 11 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen. (Der Antrag wird **angenommen**.) § 12.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Hierzu beantrage ich dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

„Die widerruflichen (provisorischen oder suppletorischen) Lehrkräfte erhalten von dem dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monatsersten an 90 Prozent des Grundgehaltes der wirklichen Lehrer dieser Gruppe.“

Hierzu sind Minderheitsanträge angemeldet.

Abgeordneter **Sonnhammer**: Im § 12, 3. Absatz ist als letzter Satz gesetzt: „Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle mit dem Zeitpunkte der Enthebung.“ Es sagt diese Fassung ganz deutlich, daß die Bezüge mit dem letzten Tage der Dienstesverwendung eingestellt werden. Nun klafft da hier wohl ein außerordentlich großer Unterschied gegenüber dem Dienstverhältnisse jedes anderen geistigen Arbeiters, der in Handel, Gewerbe und Industrie tätig ist. Die Verständigung, die ein provisorischer Lehrer oder eine Lehrerin erhält, wenn ihre Dienstleistung nicht mehr benötigt wird, geschieht meist erst im letzten Momente. Es kommt vor, daß ein telephonischer Anruf erfolgt mit der Mitteilung, daß ihre Dienste nicht weiter benötigt werden. Es ist eine Härte darin gelegen, daß von dem Zeitpunkte des telephonischen Anrufes vom nächsten Tage anfangen, die betreffende Lehrkraft keine Bezüge mehr haben soll und direkt vor dem Nichts steht. Es muß darauf verwiesen werden, daß die Gesetzgebung alle übrigen Angestellten geschützt hat, indem Kündigungsfristen zugebilligt werden. Das Handlungsgehilfengesetz, im Jahre 1921 geschaffen, stellt fest, daß der Austritt des Angestellten nur an vier Tagen des Jahres, und zwar an den letzten Tagen des Kalendervierteljahres erfolgen kann, und daß eine sechswöchige Kündigungsfrist vorausgehen muß. Es kann eingewendet werden, daß die Angestellten in der Zeit, wo sie gekündigt sind, Dienst machen müssen. Das ändert an der Sachlage bei der Lehrerschaft nichts. Auch sie ist bereit, Dienst zu machen in der Zeit, in der sie schon gekündigt ist. Bisher haben solche Ansprüche auch bestanden und es haben die Lehrkräfte, die entlassen wurden, noch drei Monate die Bezüge gehabt, und sie waren für diese Zeit vor dem Aussterben geschützt. Ich möchte als besonders interessant bei dieser Sache hervorheben, daß die Abänderungsanträge zum Gehaltsgesetzentwurfe der Landesregierung selbst, also diejenigen, welche von der christlichsozialen Partei in der Landesregierung gebilligt worden sind, unter § 12 enthalten: „Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle erst mit dem Ende des dritten Monats nach der Unterbrechung der Dienstleistung.“ Es ist also die Landesregierung auf demselben Standpunkte gestanden, den ich zu vertreten die Ehre habe. Daß es eine unerträgliche Härte bedeutet, daß dem provisorischen Lehrer sofort nach seiner Dienstenthebung sämtliche Bezüge eingestellt werden. Es wird sicherlich eingewendet werden, daß der Umstand des dreimonatigen Fortbezuges zu Mißbräuchen geführt hat, daß solche Lehrkräfte, welche im Bezuge dieser dreimonatigen Ge-

haltsbezüge standen, nicht wieder in den Dienst gestellt wurden, sondern, daß, wenn neue Kräfte anzustellen wären, andere herangezogen wurden und diese wieder bei der Verständigung, daß sie nicht weiter notwendig sind, den Gehaltsbezug für weitere drei Monate erhielten. Gegen solche Mißbräuche muß vom Landeschulrate eingeschritten werden, und es scheint mir ganz unmöglich gut zu sein, daß man sämtlichen das wegnimmt. Es muß hier die individuelle Beurteilung Platz greifen. Es müssen seitens des Landeschulrates solche Lehrkräfte, welche sich im Bezuge des dreimonatigen Gehaltes befinden, in erster Linie in Verwendung gezogen werden. Ich bitte Sie also insbesondere mit Rücksicht darauf, daß diese Fassung, die ich Ihnen zur Annahme empfehle, die Billigung der Landesregierung gefunden hat, und im Ausschusse aus einem uns nicht bekannten Umstande trotzdem die Mehrheit nicht gefunden hat, sie jetzt im Hause endgültig anzunehmen.

Abgeordnete **Waller**: Wir haben den Wunsch, daß bei § 12 der Satz gestrichen wird: „Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle mit dem Zeitpunkte der Enthebung.“ Wenn ich hier einen Vergleich mit der Hausfrau stelle, so wären die Lehrer schlechter gestellt wie jede Hausgehilfin oder Bedienerin, die eine achttägige Kündigungsfrist hat. Das ist ein unwürdiger Zustand. Wir haben einen Abänderungsantrag, der lautet:

„Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle erst mit Ende des dritten Monats nach der Unterbrechung der Dienstleistung, wenn die betreffende widerrufliche Lehrkraft eine letzte Dienstleistung von wenigstens sechs Wochen und eine Gesamtdienstleistung von wenigstens zwei Jahren aufzuweisen hat.“

Mit der Fassung „Dienstleistung von sechs Wochen“ und „Gesamtdienstleistung von zwei Jahren“ glauben wir, allen Einwendungen zu begegnen, die diesem Paragraphen den Namen eines „Nachlaufparagraphen“ eingetragen haben.

Landesrat **Paul**: Wie es im Paragraph heißt, handelt es sich hier ausschließlich um die widerruflichen (provisorischen oder suppletorischen) Lehrkräfte. Diese Supplierung kommt nicht allein an Volks- und Bürgerschulen vor, sondern an allen Schulen und ich kann da als Hochschullehrer nur sagen, auch an den Hochschulen. Diese Supplierungen unterscheiden sich von allen angeführten Dienstleistungen darin, daß der Betreffende im ersten Augenblicke schon weiß, daß es sich um eine Supplierung oder um eine ganz provisorische, um eine vorübergehende Anstellung handelt.

Wenn zum Beispiel ein Lehrer ein oder zwei Monate beurlaubt ist und kommt an seine Stelle eine suppletorische Lehrkraft, so weiß dieser von Haus aus, daß er zwei Wochen oder ein oder zwei Monate zu supplieren hat, die Kündigung trifft eigentlich schon im Augenblicke des Dienstantrittes ein. Ganz etwas anderes ist es bei den Hausgehilfen, die können 20 Jahre im Dienste stehen und werden 14tägig gekündigt; in einem solchen Falle kann man sagen, das hat man nicht früher gewußt, die Lehrkraft hat aber bereits früher gewußt, daß sie nur 8 oder 14 Tage zu dienen hat, und daß, wenn sie sagt, sie könne den Dienst nicht antreten, sich jemand anderer finden wird, die Stelle anzunehmen. Es heißt immer „ja früher war das so und insbesondere seit 1919“, die Welt war aber schon früher erschaffen und schon vor dem Jahre 1919, wo dies nicht der Fall und es so schön gewesen ist, mußte dies abgestellt werden, denn der Mißbrauch war schon derart, daß das Land es nicht mehr ertragen konnte. Eine solche Lehrkraft kostet dem Lande 4 Millionen Kronen und war der Mißbrauch ein zum Himmel schreiender Skandal, so daß Lehrpersonen zu mir gekommen sind und mich auf diese Mißstände aufmerksam gemacht haben. Es ist vorgekommen, daß eine Lehrkraft für den 15. Juni einberufen war und bis 15. Juli dann gedient hat, dann hat es geheißsen, jetzt kommen die zwei Monate Ferien und ab 15. September ist ihr dann gesagt worden, daß sie nicht mehr supplieren braucht und hat dann noch drei Monate den Gehalt bekommen. Wenn das Land so reich wäre, um dies zahlen zu können, würden wir es gewiß tun, aber im Interesse der Steuerträger muß gesagt werden, daß das Land sich das nicht leisten kann, es ist daher notwendig, daß dieser Mißbrauch zur Abschaffung gelange, und darum bitte ich, um die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landesrat Dr. Hübler: Die demagogische Art, in der die christlichsoziale Partei vorgeht (Zwischenruf: „Das verbieten wir uns!“), verbieten Sie sich nichts, wir haben das Recht, hier zu sprechen (Lebhafte Zwischenrufe.—Abgeordneter Krawagna: „Zahlen sollen die Arbeiter“.), fordert geradezu zu einer Erwiderung heraus. Wir haben einen Eventualantrag gestellt, der allen diesen befristeten Mißbräuchen die Spitze abbrechen soll, infolgedessen sind die Worte des Herrn Landesrates Paul zum Fenster hinausgesprochen. Wenn unser Antrag von einer zweijährigen Dienstzeit spricht und die letzte Dienstzeit sechs Wochen ist, so ist dem die Spitze abgebrochen, daß man wahllos einmal die eine und einmal die andere provisorische Kraft anstellt. Wenn eine Remedur in der Art und Weise ge-

bracht worden wäre, daß man sich entschließt, nicht wahllos einmal die eine und einmal die andere Lehrkraft anzustellen, sondern sich auf eine gewisse Anzahl provisorischer Lehrkräfte beschränkt, dann hätte man in die Art der Bestellung provisorischer Lehrkräfte ein System hineinbringen können. Aber die harte Bestimmung im Gesetze mit den Mißständen, die mit dem Gesetze nichts zu tun haben, zu begründen, das kann einer sachlichen und genauen Prüfung nicht standhalten.

Landesrat Paul: Es wurde behauptet, ich hätte zum Fenster hinausgesprochen; wenn es sich um das Interesse der Steuerzahler handelt, die ihr Geld nicht leicht verdienen, spreche ich gerne zum Fenster hinaus. (Landesrat Dr. Hübler: „Hier ist keine Belastung, das kostet gar nichts.“) Weiters möchte ich feststellen, daß Herr Dr. Hübler übersehen zu haben scheint, daß jeder Bezirksschulinspektor das Recht hat, solche provisorische Lehrkräfte anzustellen (Landesrat Dr. Hübler: „Da muß eben Ordnung gemacht werden, aber nicht durch Härte gegen die Lehrer.“) Das haben wir nicht in der Hand.

Abgeordneter Schreckenthal: Ich verstehe die Aufregung in dieser Sache nicht; es ist eine feststehende Tatsache, daß durch den sogenannten Nachlaftermin viel Unfug getrieben wird. Es ist vielfach vorgekommen und wurde dies ja vom Herrn Referenten ausgeführt, daß zum Beispiel eine Lehrkraft für eine erkrankte Lehrperson 14 Tage suppliert hat, sie ist dann weggekommen und hat dann für drei Monate den Gehalt bekommen, ist dann 30 Tage herumgegangen ohne eine Beschäftigung gehabt zu haben. Daß dieser Mißbrauch verhindert werden muß, ist klar. Wir sind der Ansicht, daß dieser verhindert werden kann durch diese Fassung, wie sie im Gesetze ist, und wir werden für diese Fassung stimmen.

Abgeordnete Tausk: Ich hätte mich mit den Erklärungen des Herrn Kollegen Sonnhammer begnügen können, wenn sich nicht eine solche Debatte daran geknüpft hätte. Ich muß mich vor allem dagegen wenden, wie Herr Landesrat Paul den Mißbrauch abstellen will. Man kann nicht Unschuldige mit den Schuldigen aufhängen. Sprichwörtlich war das Elend der provisorischen Unterlehrer, wie sie früher geheißsen haben. Heute ist keiner Verurteilten gegenüber mehr eine solche Grausamkeit üblich, heute hat jeder Arbeiter, der 20 Wochen im Jahre gearbeitet hat, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung; der provisorische Unterlehrer hat aber nicht einmal das. Der provisorische Unterlehrer geht in der Früh in die Schule, vormittags wird ihm telephoniert, daß er weggehen soll und da-

mit ist er schon entlassen. So kann man die Dinge nicht machen. Ich halte auch den Vermittlungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. D u n g e r n nicht für ausreichend, weil darin verlangt wird, „mit zweijähriger Dienstzeit“, damit sind gerade die jüngsten Kräfte schutzlos preisgegeben. Ich würde mich zu diesem Vermittlungsantrag entschließen, wenn es hieße, „nach mindestens dreiwöchiger, beziehungsweise sechswöchiger Aushilfe,“ damit den Mißbräuchen durch den Bezirkschulinspektor ein Riegel vorgeschoben würde. Man kann doch nur eine sechswöchige aber nicht gleich eine zweijährige Dienstzeit verlangen. Gewöhnlich werden zur Dienstleistung die jüngeren Kräfte, die provisorischen Aushilfslehrer, herangezogen und dann schutzlos preisgegeben. Das ist eine Härte, die wir schon jahrzehntelang bekämpft haben, und wenn sich Herr Landesrat Paul darauf beruft, daß die Welt bis zum Jahre 1919 auch schon bestanden hat, so kann er kein Glück mit einer solchen Argumentation haben, denn wir könnten da auf die Herrenverbrennungen, Sklaverei usw. zurückkommen. (Heiterkeit.) Wir sind froh, daß wir den Umsturz erlebt haben und wir wollen uns nicht dazu hergeben, daß die Vornovemberzeit wieder auflebt.

Vorsitzender Präsident Köbl: Die Debatte ist geschlossen, ich schreite nun zur Abstimmung über die Anträge 1 und 2.

Präsident Regner: Ich ersuche um Feststellung des Stimmenverhältnisses.

Vorsitzender Präsident Köbl: Ich bringe nunmehr die Absätze 1 und 2 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung. (Absatz 1 und 2 werden einstimmig angenommen.)

Zu Absatz 3 liegen drei Fassungen vor; die Fassung des Herrn Berichterstatters, dann jene des Herrn Professors Dr. D u n g e r n und der Frau Abgeordneten T a u s k.

Abgeordnete Tausk: Ich ersuche über meinen Antrag als den weitergehenden zuerst abstimmen zu lassen.

Vorsitzender Präsident Köbl: Ich werde dem Verlangen entsprechen und bringe demnach den Absatz 3 des § 12 in der Fassung der Frau Abgeordneten Tausk zuerst zur Abstimmung. (Nach Auszählung des Hauses.) Ist a b g e l e h n t. Nunmehr gelangt der Absatz 3 nach der Fassung des Abgeordneten Dr. D u n g e r n zur Abstimmung. (Nach Auszählung des Hauses.) Ist mit 29 gegen 34 Stimmen a b g e l e h n t. Es gelangt nunmehr der Absatz 3 in der Fassung des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung. (Wird mit Mehrheit angenommen.) § 13.

Berichterstatter Dr. Enge: § 13. Ich beantrage dessen Annahme mit folgender Abänderung:

Erster Absatz, letzter Satz, hat zu lauten:

„Die Zeit, die nach Vollendung einer zweijährigen Schuldienstleistung bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde, oder die dieser gleichzuhaltende Zeit wird für den Anfall der Vorrückungsbeträge und den Ruhegenuß bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen voll angerechnet.“

Letzter Satz hat zu lauten:

„Die ungerechtfertigte Weigerung, eine solche Dienststelle anzunehmen, wie die Dienstverweigerung überhaupt, gilt als freiwillige Dienstentfagung bei Verzicht auf die Bezüge.“

Abgeordneter Sonnhammer: Zu § 13 habe ich einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher in den Minderheitsanträgen nicht enthalten ist, und lautet:

„Im § 13, erste Zeile, sind die Worte „nach Vollendung einer zweijährigen“ zu streichen und haben an deren Stelle zu treten „in der“. Das wäre für ein genaueres Verständnis. Weiters hätte der letzte Satz des ersten Absatzes zu lauten: „Die Zeit, die in der Schuldienstleistung bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde.“ Ferner haben wir zu § 13 zu beantragen: Im ersten Absatz, zweite Zeile, soll statt „fünfjährige“ stehen „zweijährige“, im vierten Absatz haben in der letzten Zeile die Worte: „einvernehmlich mit der Landesregierung“ zu entfallen. Der fünfte Absatz soll lauten:

„Bei jeder derartigen Veränderung des Dienstpostens gebührt der betreffenden Lehrperson der Ersatz der Übersiedlungskosten.“

Zur Begründung dieser Anträge habe ich mitzuteilen, daß es unserer Auffassung nach zweifellos im Interesse nicht nur der Lehrpersonen, sondern auch der Schule ist, wenn die Lehrpersonen, die die Lehrbefähigung besitzen, möglichst bald in das definitive Verhältnis kommen, damit sie endlich wissen, auf welchem Dienstposten sie bleiben können. Das ist in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Schule. Zum Abänderungsantrag, Absatz 3, hätte ich hinzuzufügen, daß die Fassung nicht genug scharf ist, denn jeder Bewerber soll wissen, welche Arbeiten er zu besorgen hat. Zur Streichung des Passus: „einvernehmlich mit der Landesregierung“ ist zu bemerken, daß im Landesschulrat ohnedies die Landesregierung selbst durch sechs Vertreter, an ihrer Spitze der Landeshauptmann, vertreten ist und ein weiteres Einvernehmen mit der Landesregierung uns nicht notwendig erscheint. Überdies liegt eine Unklarheit darin, weil durch das Gesetz nicht ausdrücklich festgestellt ist, was zu geschehen hat,

wenn dieses Einvernehmen nicht zu erreichen wäre. Es ist nicht sicher, welche Entscheidung dann zu treffen wäre. Zu Absatz 5, betreffend die Übersiedlungskosten, erscheint es uns nur gerecht, wenn die Übersiedlungskosten auch der provisorischen Lehrerschaft, die dafür ebenfalls gleich schwer aufzukommen hat, wie der definitiven Lehrerschaft, vergütet werden. Ich bitte um Annahme dieser Abänderungsanträge.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Zu § 13 haben wir folgende Abänderungsanträge: 1. Der Absatz 3 hat zu laufen (liest):

„Solche Lehrkräfte sind, so lange sie nicht im Bewerbungswege für einen definitiven Posten ernannt worden sind, verpflichtet, eine ihnen vom Landeslehrerate zugewiesene Lehrstelle anzunehmen oder sich vorübergehend an einer allgemeinen Volks- oder Bürgerschule als Hilfskraft für einzelne Lehrstunden, für Kanzleigeschäfte, für Zwecke der Lehrmittelsammlungen, der Jugendfürsorge und des Jugendspiels verwenden zu lassen. Die Weigerung, eine solche Dienststelle anzunehmen, gilt als freiwillige Diensteseinfügung bei Verzicht auf die Bezüge.“

Hierzu haben wir anzuführen als Gründe: Es ist dies eine Erläuterung des Wortes Hilfskraft, die sich genau oder beinahe so findet in der Dienstpragmatik der Bundeslehrpersonen. Und wir glauben, was dort für die Bundeslehrpersonen ausgeführt ist, sollte in unserem Gesetz auch für die Landeslehrer gelten. Ferner haben wir zu sagen zum § 13, der letzte Absatz ist zu streichen. Wir sehen nicht ein, was für einen Zweck dieser Absatz hat und warum er dasteht. Wenn er bestehen bleiben sollte, so haben wir einzuwenden dagegen, daß er ein miserables Deutsch enthält (liest): „Erhalten nur die Hälfte und wird demjenigen usw.“, das ist die berüchtigte Inversion, die in einem Lehrergehaltsgesetz nicht stehen sollte. Außerdem haben wir zum ersten Absätze des § 13 — das steht nicht im gedruckten Antrage — noch folgenden Antrag: Da steht in der letzten Zeile: „wird nur für die Bemessung des Ruhegenusses voll angerechnet“, dieses „nur“ ist zu streichen und nach „Ruhegenuss“ ist einzuschalten „und der Vorrückungsbeträge“. Das halten wir für gerechtfertigt im Interesse der Lehrerschaft.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich schreite zur Abstimmung. Ich frage die Abgeordneten **Tausk** und **Sonnhammer**, haben Sie etwas dagegen, wenn ich über Ihre Abänderungsanträge in cumulo abstimmen lasse? (Rufe: „Nein.“) Ich lasse sonach zuerst abstimmen über die Abänderungsanträge, die von den

Abgeordneten **Tausk** und **Sonnhammer** vorgebracht wurden.

Abgeordneter **Ing. Wighany**: Ich bitte schön, bei den Abänderungsanträgen zu § 13 der Abgeordneten **Tausk** und **Sonnhammer** tauchen mir Unklarheiten auf, und zwar durch die Abänderung des Absatzes 1. Im Absätze 1 soll durch eine Einschaltung erreicht werden, daß die Dienstzeit nicht nur für die Bemessung des Ruhegenusses, sondern auch für die Bemessung der Vorrückungsbeträge anzurechnen ist. Nun erscheint im Ausschußbericht ein neuer Satz, der zu Widersprüchen führt und den ich mir nur durch einen Druckfehler des Ausschußberichtes erkläre. Dieser Satz würde bewirken, die zwei provisorischen Jahre sowohl von der Vorrückung und von der Einrechnung in den Ruhegenuss und von dessen Bemessung auszuschalten. Das ist von den Parteien, die im Ausschusse für den Abänderungsantrag gestimmt haben, nicht gewollt worden.

Abgeordnete **Tausk**: Ich möchte zur Klarstellung des Sachverhaltes folgendes sagen: nachdem nun der Herr Abgeordnete **Wighany** die Erklärung abgegeben hat, daß das vom Ausschusse nicht gewollt sei, so erübrigt nichts anderes, als den Abänderungsantrag meines Kollegen **Sonnhammer** anzunehmen, wonach die Worte: „Nach Vollendung einer zweijährigen Schuldienstleistung“ zu entfallen haben und an deren Stelle die Worte: „Die Zeit, die in der Schuldienstleistung bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde“ einzusetzen sind. Der Satz heißt dann: „Die Zeit, die in der Schuldienstleistung bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde, oder die usw.“ Dann ist die ganze Zeit mitgerechnet und bei der Ernennung fallen zwei Vorrückungsbeträge an, weil die ganze Zeit eingerechnet wird. Das ist dann auch logisch damit in Einklang zu bringen, daß heute die 17 Vorrückungsbeträge angenommen wurden.

Abgeordneter **Schreckenthäl**: Ich glaube, das ist zurückzuführen darauf, daß zwischen dem Beschlusse des Finanzausschusses und der Vorlage infolge eines Druckfehlers eine Differenz besteht. Im Finanzausschusse ist tatsächlich beschlossen worden: „oder die dieser gleichzuhaltende Zeit, wird für den Anfall der Vorrückungsbeträge bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen voll angerechnet,“ und der Ruhegenuss hat hier auszubleiben. Das ist offenbar ein Druckfehler.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich muß feststellen aus meinen Aufzeichnungen und den Aufzeichnungen des

Herrn Referenten, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten **Schreckenthal** den Tatsachen entspricht. Es ist in diesen Aufzeichnungen von diesen drei Worten „und dem Ruhegenuß“ nicht die Rede, so daß ich der Anregung des Herrn Abgeordneten **Schreckenthal** zustimme. Die Fassung des § 13, letzter Satz des ersten Absatzes, wird dann zu lauten haben (liest):

„Die Zeit, die nach Vollendung einer zweijährigen Schuldienstleistung bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde oder die dieser gleichzuhaltende Zeit wird für den Anfall der Vorrückungsbeträge bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen voll angerechnet.“

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Haben Herr Abgeordneter **Wizany** dagegen einen Einwand?

Abgeordneter **Tausk**: Nach dieser Darstellung gibt es eine neuerliche Verschlechterung. In der Vorlage, die als Ausschußbericht vorliegt, steht, daß diese Zeit für die Vorrückungsbeträge und für den Ruhegenuß anzurechnen ist. Wenn nun die drei Worte „und den Ruhegenuß“ hinausgeskamotiert werden, so haben wir es mit einer Verschlechterung des hier gedruckt vorliegenden Ausschußberichtes zu tun. Es ist da ein Widerspruch zwischen den beiden Funktionären, beziehungsweise den beiden Vertretern des Bauernbundes entstanden. Der Herr Abgeordnete **Wizany** hat sich dafür eingesetzt, daß die Worte: „Nach Vollendung einer zweijährigen Schuldienstleistung“ entfallen sollen, weil er tatsächlich nicht gewußt hat, daß gemeint ist, daß die zwei Jahre den Lehrern wegeskamotiert werden sollen und nun wird statt einer Verbesserung noch eine Verschlechterung beantragt, ich glaube, die beiden Herren haben sich untereinander nicht verständigt, da der eine eine Verbesserung und der andere eine Verschlechterung beantragt. Und das ist doch nicht möglich, daß von zwei Herren derselben Partei, der eine eine Verbesserung und der andere eine Verschlechterung beantragen. (Abgeordneter **Wizany**: „Ja, da ist die Vorlage unklar.“)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse nunmehr über die Abänderungsanträge der Abgeordneten **Sonnhammer** und **Tausk** abstimmen.

Landesrat Ing. **Paul**: Der Herr Schriftführer kann nachweisen, daß der Beschluß so gelaufen hat: „Die Zeit, die nach Vollendung einer zweijährigen Schuldienstleistung bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde, oder die dieser gleichzuhaltende Zeit wird für den Anfall der Vorrückungsbeträge bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen voll angerechnet.“ Das wurde beschlossen. (Präsident **Regner**: „Also der Ruhegenuß fällt weg.“)

Abgeordnete **Tausk**: Ich bitte, in der offiziellen gedruckten Vorlage steht als Abänderungsantrag des Ausschusses: „Die Zeit, die nach Vollendung usw.“ wird für den Anfall der Vorrückungsbeträge und den Ruhegenuß bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen voll angerechnet.“ Daraufhin hat sich der Herr Abgeordnete **Wizany** vom Bauernbund zum Worte gemeldet und hat ohne zu wissen, daß er damit vielleicht den Antrag meines Kollegen **Sonnhammer** unterstützt, — das war ihm unbekannt, — dasselbe ausgesprochen, was wir wollen. Er hat gesagt, es war ihm unbekannt, daß die Lehrer, denen die zwei Jahre nicht mitgezählt werden sollen, um diese zwei Jahre geschädigt werden sollen. Und nun wollen wir, daß nicht stehen soll: „Die Zeit, die nach Vollendung einer zweijährigen Schuldienstleistung bis zur Definitivstellung,“ sondern „die Zeit, die in der Schuldienstleistung bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde“. Sonst werden zwei Jahre abgezogen. Abgeordneter **Wizany** hat selbst gesagt, er habe nicht gewußt, daß zwei Jahre abgezogen werden sollen und er habe gemeint, daß die Bauernbündler jetzt, weil sie nicht klar darüber waren, bereit sind, dafür zu stimmen. Abgeordneter **Wizany** sagt das, und auch Abgeordneter **Schreckenthal** ist mit einer günstigeren Abänderung einverstanden und will nur in der dritten Zeile den Ruhegenuß hinausbringen. Das ist ja unlogisch und unklar. (Zwischenruf: „Es war nicht im Ausschußantrage.“) Aber warum steht es dann in der gedruckten Vorlage? (Abgeordneter **Seehofer**: „Weil ein Zettel mit anderer Schrift als die des Referenten diese Worte enthält.“ — Zwischenruf von sozialdemokratischer Seite: „Vielleicht die Schrift des Teufels.“ — Abgeordneter **Seehofer**: „Im Bericht steht es nicht darin, das muß sich ja konstatieren lassen, wer dies hineingeschrieben hat.“)

Abgeordneter **Sonnhammer**: Hohes Haus! In dieser Auseinandersetzung darüber, ob in die Fassung der gedruckten Vorlage der Ruhegenuß hineingeht oder nicht, möchte ich in objektiver Weise etwas feststellen. Ich bin der Auffassung, daß man eine Dienstzeit den Angestellten bei der Pensionsanrechnung überhaupt nicht wegnehmen kann. Wie ist das bei den Privatangestellten? Da kann unmöglich eine Dienstzeit für die Pensionsbemessung verlorengehen, auch wenn der Arbeitgeber gewechselt wird. Es besteht doch bei allen die Auffassung, daß eine Lehrkraft nach 35 Dienstjahren in Pension gehen kann. Und nun glaube ich sicher, gehören auch diese zwei Jahre hinein und ich kann es mir nicht vorstellen, wieso man diese zwei Jahre verlieren könnte.

Landesrat Ing. **Paul**: Vor allem muß ich mich gegen einen Ausdruck der Frau Abgeordneten **Tausk** verwahren, daß man den Lehrern zwei Jahre wegeskammotieren wolle. Ich möchte mich da darauf berufen, daß im Gesetze für die Bundeslehrpersonen dieselbe Bestimmung besteht, indem es heißt, die widerruflichen Lehrer haben zwei Jahre in dieser Eigenschaft im Dienste des Bundes zurückzulegen. Nach Ablauf dieser Zeit werden die widerruflichen Lehrer als wirkliche Lehrer angestellt, das heißt also, daß er erst nach zweijähriger Dienstzeit wirklicher Lehrer wird und von da an die Dienstzeit zählt und nach deren Ablauf diese zwei Jahre als Biennium gerechnet werden. (Zwischenrufe: „Das ist falsch.“ — „Vielleicht werden die neun Monate im Mutterleib auch gezählt!“) Was nun die Einrechnung in den Ruhegenuß anbelangt, so hat sich dies in der letzten Zeit sehr geändert; eine Zeitlang hat man sogar die Einjährigendienstzeit in die eigentliche Dienstzeit eingerechnet, das war eine Zeit, wo man möglichst rasch pensioniert werden wollte, heute aber will man solche Jahre nicht mehr eingerechnet haben, um möglichst viele Jahre aktiv angestellt zu bleiben und damit lange dienen zu können. Ich weiß nun nicht, ob die Herren, wenn man sich zwei Jahre einschränkt, uns dankbar sein werden oder nicht. Feststellen will ich nur nochmals, daß der Ausschlußbeschuß so gefaßt wurde, daß dieser Ausdruck nicht vorkommt.

Abgeordneter **Spak**: Ich möchte als Obmann des Finanzausschusses feststellen, daß seinerzeit, als ich die Abstimmung über den Antrag des Dr. **Enge** vornehmen ließ, über diesen Beisatz nicht abgestimmt wurde, es ist nicht die Schrift des Dr. **Enge** und es ist auch nicht festzustellen, wer das geschrieben hat.

Abgeordneter **Wihany**: Nachdem es eine ziemliche Zeit gebraucht hat, die Sache für uns klarzustellen, ich selbst über ein gutes Gedächtnis verfüge und mich auf die Beratungen im Ausschusse zurückerrinnere, wurde beantragt, die Streichung der Worte „zweijährige Schuldienstleistung“.

Landesrat **Paul**: Ich kann dem Herrn Kollegen **Wihany** nicht helfen, tatsächlich ist beschlossen worden „die Zeit, die nach Vollendung einer zweijährigen Schuldienstleistung“.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich bitte einen konkreten Antrag zu stellen.

Abgeordneter **Hartleb**: Ich wiederhole nochmals den Antrag des Herrn Abgeordneten **Wihany** dahin, daß die Worte „nach Vollendung einer zweijährigen Schuldienstleistung“ zu streichen sind und der Absatz sohin lauten würde „die Zeit, die bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde usw.“.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich muß als Berichterstatter bei dem Antrage bleiben, den ich früher vorgelegt habe mit Ausnahme der Worte „und den Ruhegenuß“ und bemerke, daß ich diese beiden Anträge im Ausschusse selbst gestellt habe und genau weiß, welchen Antrag ich gestellt habe; es wurde auch festgestellt, daß diese drei Worte von fremder Schrift sind, da mir niemand meine unleserliche schlechte Handschrift nachmachen kann. (Landesrat **Gaf**: „Beschließen Sie nur, die Steuerträger werden eine Freude haben!“)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Frau Abgeordnete **Tausk**, halten Sie ihre Abänderungsanträge aufrecht? (Abgeordnete **Tausk**: „Ja.“) Ich lasse sohin zuerst über die Abänderungsanträge der Abgeordneten **Sonnhammer** und **Tausk** abstimmen.

(Die Abänderungsanträge werden abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr über die Fassung des Absatzes 1 in der vom Abgeordneten **Hartleb** vorgeschlagenen Form abstimmen.

(Wird angenommen.)

Gegen den Absatz 2 wurde keine Einwendung erhoben.

Für den Absatz 3 wird seitens des Herrn Abgeordneten **Dr. Dugern** eine neue Fassung vorgeschlagen, nach welcher der letzte Absatz zu streichen ist. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nun zur Abstimmung über Absatz 2 und 3 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Wird angenommen.)

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Absätze 4 und 5 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Absätze 4 und 5 in der Fassung des Berichterstatters werden angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 14. Ich beantrage dessen unveränderte Annahme. Zu diesem Paragraphen wurden keine Minderheitsanträge angemeldet.

(§ 14 wird ohne Wechselrede angenommen.)

§ 15. Ich beantrage die unveränderte Annahme dieses Paragraphen. Ein Minderheitsantrag ist seitens der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dugern** angemeldet.

Abgeordneter **Schreckenthäl**: Ich beantrage bei § 15 folgenden Zusatzantrag. Der § 15 hat folgenden Wortlaut: „Zur zeitweiligen Vertretung einer Lehrkraft sind die Mitglieder des Lehrkörpers der betreffenden Schule bis zum Ausmaße von zwei Monaten ver-

pflichtet." Das wird zweifellos durchführbar sein an größeren Schulen, nicht aber an zwei- und dreiklassigen Schulen, und deshalb hätte der § 15 einen zweiten Absatz zu bekommen, welcher lautet:

"Jedoch hat an zwei- bis dreiklassigen Schulen mit überfüllten Klassen das Ausmaß von drei Wochen zu gelten."

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Zu § 15 haben wir einen Minoritätsantrag gestellt, wonach dieser Paragraph zu streichen ist, weil nach unserer Ansicht dieser Paragraph nicht in das Gesetz, sondern in das Substitutionsnormale gehört.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich nehme die Anregung des Herrn Abgeordneten **Schreckenthal** auf und bitte um Zustimmung dieses Antrages.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Zu § 15 liegt der Antrag der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungern** vor, diesen Paragraphen entfallen zu lassen. Ich lasse zuerst abstimmen über die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Form auf Beibehaltung dieses Paragraphen.

(§ 15 in der Fassung des Ausschusses wird angenommen.)

Hiermit entfällt eine Abstimmung über den Antrag der Minorität.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Im § 16 soll es in der letzten Zeile nicht heißen „13.“, sondern „15. Befoldungsgruppe“; ich bitte, diese Richtigstellung zur Kenntnis zu nehmen.

(§ 16 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form wird angenommen.)

§ 17. Hier ist im gedruckten Berichte Nr. 358 ein im Ausschusse angenommener Antrag nicht enthalten. Im vereinigten Ausschusse wurde beschlossen, die Lehrverpflichtung mit 30 Wochenstunden an Volks- und Bürgerschulen festzulegen, es ist übersehen worden, diesen im Ausschusse angenommenen Antrag zu drucken, und ich beantrage daher dem § 17, 1. Absatz, folgende Fassung zu geben (liest):

"Jeder Lehrkraft gebührt für jede das Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung (30 Wochenstunden) übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde eine jährliche Entlohnung von 4 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag einer wirklichen Lehrperson ihrer Befoldungsgruppe mit 10 Dienstjahren."

Im 2. Absätze hat es statt „30 Wochenstunden“ bei den Handarbeitslehrerinnen „26 Wochenstunden“ nach dem im Ausschusse angenommenen Abänderungsantrag zu heißen.

Hiezu sind Minderheitsanträge angemeldet.

Abgeordnete **Tausk**: Ich muß mich dagegen aussprechen, daß die Lehrverpflichtung an Bürgerschulen gleich groß sein sollte wie an Volksschulen. Es ist richtig, daß im Ausschusse darüber gesprochen wurde, und ich gebe zu, daß es möglicherweise vergessen wurde, aber unsere Minderheitsanträge halten wir dennoch aufrecht. Wenn man bedenkt, daß die Bürgerschullehrer 10 Wochenstunden für die Vorbereitung, das Hefteausbessern usw. zu verwenden haben, so muß man zugeben, daß eine solche Lehrverpflichtung nicht aufrecht zu halten ist, die für Bürgerschullehrer und Volksschullehrer gleich groß ist.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Zu diesem § 17 haben wir folgenden Minderheitsantrag gestellt: Im ersten Absätze dieses Paragraphen sind einzusetzen statt „4 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag“ die Worte „4 Prozent der Gesamtbezüge“ und statt „mit 10 Dienstjahren“ die Worte „mit einem Dienstjahre“. Außerdem aber habe ich hier noch einen Eventualantrag, falls hier die Worte „4 Prozent der Gesamtbezüge“ nicht angenommen werden sollen, soll es heißen „2 Prozent der Gesamtbezüge“. Der Antrag liegt dem Herrn Präsidenten bereits vor; zur Begründung beschränke ich mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde darauf zu bemerken, daß es sich um die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes handelt.

Landesrat **Ing. Paul**: Ich beneide meinen Herrn Vorredner um die Gelegenheit, so aus Vollem beantworten zu können. Leider können wir nicht zustimmen, weil wir zu zahlen hätten. Der Antrag, 4 Prozent der Gesamtbezüge zu bezahlen, würde uns pro Wochenstunde 700.000 K. kosten. Der Herr Kollege **Dungern** hat es offenbar und kann es sich leisten. Wir sind arme Teufel und können es nicht zahlen. Wir haben wieder zum Fenster hinausgesprochen. (Beifall auf christlichsozialer Seite.)

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Ich möchte mich entschieden dagegen verwahren, daß ich hier behandelt werde als jemand, der aus seiner Tasche solche Sachen zu besorgen hat. Es handelt sich hier um ein Gesetz, das das Land machen soll, das Land zahlt es oder nicht. Wenn gesagt wird, die Abgeordneten, die den Standpunkt der Lehrer vertreten, sollen es auch aus ihrer Tasche zahlen, so ist das eine Frivolität.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Doktor Dungern** mit Ausnahme seines Eventualantrages. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Es folgt nun die Abstimmung über den Eventualantrag statt 4 Prozent 2 Prozent zu setzen. (Der Eventualantrag wird abgelehnt.)

Ich lasse abstimmen nunmehr über den Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten Tausk. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Fassung des § 17 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Der Antrag wird angenommen.)

§ 18.

Berichterstatter Dr. Enge: Ich beantrage die unveränderte Annahme des § 18. Es ist ein Minderheitsantrag angemeldet.

Abgeordnete Tausk: Es ist nur die Konsequenz des vorigen Antrages, wir bitten auch hier statt 10: 15 Dienstjahre und statt „Gehaltes samt Ortszuschlag“ zu setzen: „des Gesamtbezuges“, Gehalt, Ortszuschlag und Teuerungszulage.

Abgeordneter Dr. Dungern: Wir haben hier eine Abänderung, die entspricht der von uns beantragten Abänderung zum § 17. Da wir niedergestimmt werden, wie es prinzipiell geschieht, so hat es keinen Zweck, die Sache weiter zu begründen. Das ist der Erfolg, ohne Begründung Ihre Macht durchzusetzen.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ziehen Sie, Herr Professor, Ihren Antrag zurück? (Abgeordneter Doktor Dungern: „Nein, bitte darüber abstimmen zu lassen!“)

Ich lasse zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten Tausk. (Der Antrag wird abgelehnt.) Ich lasse abstimmen über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dungern. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Fassung des § 18 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form. (Der Antrag wird angenommen.)

§ 19.

Berichterstatter Dr. Enge: Ich beantrage die Annahme des § 19. Es liegt ein Minderheitsantrag der Frau Abgeordneten Tausk vor.

Abgeordneter Dr. Dungern: Es liegt nicht nur ein Minderheitsantrag der Frau Abgeordneten Tausk vor, wie der Herr Berichterstatter so schön in seiner auf das Haus eingestellten Tendenz bemerkt hat, sondern auch ein Antrag des Abgeordneten Dr. Dungern. Dieser lautet, die gleiche Änderung wie im § 17. (Abgeordneter Seehofer: „Da kann der Herr Berichterstatter nichts dafür.“) Zu § 19 heißt es in dem Antrage der Frau Tausk, Gruppe A oder B. Wir würden für den Antrag sein, entweder Gruppe A oder

B. Man muß sich entscheiden für A oder B. (Abgeordnete Tausk: „Nein A und B.“) Ich kann nur ein Muster wählen, nach dem ich mich richten will: entweder A oder B. (Abgeordneter Peintinger: „Wer A sagt, muß auch B sagen.“)

Berichterstatter Dr. Enge: Ich muß mich persönlich schon ganz energisch dagegen verwahren, daß der Herr Professor Dungern mich in der Weise angegriffen hat, daß er erklärt hat, meine Berichterstattung stelle sich auf die Stimmung im hohen Hause ein. Ich muß feststellen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Dungern im Unterausschusse zu § 19 keinen Antrag gestellt hat. Ich möchte schon bitten, vorsichtiger zu sein.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich schreite zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag der Frau Tausk. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Fassung des § 19 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form. (Der Antrag wird angenommen.)

§ 20.

Berichterstatter Dr. Enge: Hierzu stelle ich den Antrag, dem § 20 folgende Fassung zu geben:

„Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird an Volks- und Bürgerschulen im allgemeinen von hierzu lehrbefähigten Handarbeitslehrerinnen erteilt; im Bedarfsfalle können auch formell nicht befähigte Arbeitslehrerinnen als Aushilfslehrerinnen verwendet werden.“

Hierzu liegt kein Minderheitsantrag vor.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich lasse abstimmen über die Fassung des § 20 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form. (Der Antrag wird angenommen.)

§ 21.

Berichterstatter Dr. Enge: Hierzu beantragen wir folgenden Zusatz: „Nicht vollbeschäftigte Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit an Nachbarschulen verwenden zu lassen.“ Hierzu liegt ein Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten Doktor Dungern vor.

Abgeordneter Dr. Dungern: Zu § 21 haben wir einen Minderheitsantrag gestellt. Ich bin in der Lage, diesen Minderheitsantrag zurückzuziehen. Wir haben nach genauer Durchrechnung und wiederholter Überlegung gesagt, daß in diesem Falle die finanzielle Belastung so groß sein würde, daß wir nicht gut unser Eintreten für die Interessen der Lehrer rechtfertigen können mit der finanziellen Belastung, die wir dem Lande übertragen. Wir ziehen den Antrag deshalb zurück.

Landesrat Ingenieur **Paul**: Zur Vervollständigung dieser anerkennenswerten Tat möchte ich nur feststellen, daß die Kosten, die dem Lande durch diesen Abänderungsantrag erwachsen wären, 600 Millionen Kronen betragen hätten. (Abgeordneter Dr. **Dungern**: „Die Rechnung ist falsch, es ist nachgerechnet worden, aber es ist noch immer zu viel!“)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse über den § 21 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen. (Der Antrag wird angenommen.)

§ 22.

Berichterstatter **Dr. Enge**: In § 22 muß es sinngemäß in der vorletzten Zeile nicht 15 und 16, sondern 17 Vorrückungsbeträge heißen. Es liegen Abänderungsanträge der Abgeordneten **Tausk** und Doktor **Dungern** vor, sie sind aber erledigt und entfallen natürlich, da sie sich mit meinem Antrage decken.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse über die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Form des § 22 abstimmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

§ 23.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage dessen Annahme. Es liegt ein Minderheitsantrag vor.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Wir beantragen im 1. Absätze, 2. Zeile:

statt „eine fünfjährige Dienstleistung“, „eine zweijährige Dienstleistung“ zu setzen.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst über den Antrag der Abgeordneten **Tausk** und Doktor **Dungern** abstimmen. Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesen Antrag annehmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Bitte Gegenprobe.

Abgeordneter **Wihany**: Ich bitte zur Abstimmung. Wir glaubten ursprünglich, daß dieser Paragraph in Konsequenz zu § 13 in dieser Form angenommen werden mußte. Der § 23 steht aber nicht in Verbindung mit § 13.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich bitte die Gegenprobe. Ich bitte, das Haus auszuzählen.

Abgeordnete **Tausk**: Ich bitte zur Abstimmung. Ich möchte feststellen, daß wir, wie die Abstimmung schon im Gange war, gesehen haben, daß die Bauernbündler dafür gestimmt haben und während die Abstimmung im Gange war, haben die Herren wieder die Hände hinuntergegeben.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse die Abstimmung reassumieren und ersuche nochmals die Abgeordneten, welche für den Abänderungsantrag der Abgeordneten **Tausk** und Dr. **Dungern** sind, die

Hand zu erheben. (Geschlecht.) Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Haus auszuzählen. (Nach Auszählung des Hauses durch den Schriftführer Abgeordneten **Leichin**): Für den Antrag haben 30, gegen den Antrag 31 gestimmt.

Der Abänderungsantrag ist daher abgelehnt.

Ich lasse über § 23 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

§ 24.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Hierzu beantragen wir, dem zweiten Absätze folgende Fassung zu geben:

„Die Zeit, die bis zu der Rechtswirksamkeit der Ernennung im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt wurde oder die mit dieser gleichzuhaltende Zeit wird für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses voll angerechnet.“

Hierzu liegen Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. **Dungern** und **Tausk** vor.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Ich habe hier nur zu beantragen, in der zweiten Zeile statt „fünfjähriger Dienstleistung“ „zweijährige Dienstleistung“ zu setzen.

Abgeordnete **Tausk**: Ich begründe unseren Minderheitsantrag, daß in der fünften Zeile nach den Worten „des Anfangsgehaltes“ die Worte eingefügt werden „und des Vorrückungsbetrages“ damit, daß tatsächlich ein Lehrer, wenn er ernannt wird, bereits zwei Jahre hinter sich und daher den Anspruch auf einen Vorrückungsbetrag hat. Der zweite Absatz wäre als überflüssig zu streichen. Ich bitte, unsere Abänderungsanträge anzunehmen.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst über den Abänderungsantrag des Abgeordneten Doktor **Dungern** abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nun kommt zur Abstimmung der Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk**.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nun bringe ich den § 24 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung.

(Wird mit Mehrheit angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage die unveränderte Annahme des § 25; Minderheitsanträge liegen keine vor.

(§ 25 wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

§ 26. Ich habe namens des Ausschusses zu beantragen, dem 1. Absätze folgende Fassung zu geben:

„Lehrkräfte, die an besonderen Schulen oder Klassen für schwachsinige oder verwahrloste Kinder dauernd angestellt und neben der abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen auch für diesen Unterricht lehrbefähigt sind, werden analog den Bürgerschullehrkräften behandelt.“

Als dritter Absatz ist einzufügen:

„Die an Hilfsschulen als Hilfskräfte wirkenden Kindergärtnerinnen sind den Handarbeitslehrerinnen für Bürgerschulen gleichzuhalten.“

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Zu § 26 beantragen wir einen neuen Absatz, dessen Wortlaut ich bereits dem Herrn Präsidenten überreicht habe, welcher lautet (liest):

„Lehrkräften, die an besonderen Schulen oder Klassen für schwachsinige oder verwahrloste Kinder angestellt und für diesen Unterricht lehrbefähigt sind, werden in den Gehaltsbezügen (Aktivitäts- und Versorgungsgenüssen) den Bürgerschullehrkräften gleichgestellt. Lehrkräfte, die an solchen Schulen oder Klassen nur vorübergehend verwendet werden, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die Bezüge der Bürgerschullehrkräfte.“

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Somit entfällt der gedruckte Abänderungsantrag.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Das wäre ein Eventualantrag zu dem Antrage, wie er als Minderheitsantrag gestellt ist; es würden dadurch die Turnlehrer ausgenommen sein.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst über den gedruckten Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Dr. Dungern** abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten **Doktor Dungern**.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr kommt zur Abstimmung der § 26 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung. (§ 26 wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 27. Der erste Absatz dieses Paragraphen hat nach den Beschlüssen des Ausschusses zu lauten (liest):

„Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1922 mit Auswirkung auf die Berechnung des Ruhegenusses und der Vorrückungsbeträge, doch ohne Rückwirkung auf im Jahre 1922 fällige Nachzahlungen in Kraft.“ Es liegen Minderheitsanträge vor.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Da sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung, und zwar

zuerst über die Minderheitsanträge der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungern**, wie sie gedruckt vorliegen.

(Die Minderheitsanträge werden abgelehnt.)

Nunmehr gelangt der § 27 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung.

(Wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 28. Ich bitte um unveränderte Annahme.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Zu § 28 haben wir einen Zusatzantrag zu stellen, daß im Absatz 1, letzte Zeile, statt „31. Dezember 1921“ es heißen soll „31. Dezember 1922“ und liegt die neue Fassung dieses unseres Abänderungsantrages bereits dem Herrn Präsidenten vor.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse nun abstimmen über die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten **Professor Dr. Dungern**.

(Die Abänderungsanträge werden abgelehnt.)

Abgeordnete **Tausk**: Den zweiten Minderheitsantrag ziehe ich zurück, weil er nach der Ablehnung des ersten keinen Sinn mehr hat.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse sohin abstimmen über den § 28 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: Zu den §§ 29 und 30 wurden im Ausschusse keine Abänderungsanträge gestellt, es liegen auch keine Minderheitsanträge vor und ich bitte vielleicht gleichzeitig über die beiden Paragraphen abstimmen zu lassen.

(§ 29 und § 30 werden ohne Wechselrede angenommen.)

Zu § 31 habe ich zu beantragen, daß der 1. Absatz, 4. Zeile, zu lauten hat: „des dreifachen Monatsgesamtbezuges“ und nicht „des sechsfachen“; ferner hat der 2. Absatz zu lauten (liest):

„Auf widerrufliche Lehrkräfte finden die vorstehenden Bestimmungen im allgemeinen keine Anwendung. In besonders dringenden Fällen entscheidet über die Anwendung die Landesregierung.“

Minderheitsanträge wurden keine eingebracht.

(§ 31 wird ohne Wechselrede angenommen.)

§ 32. Hier soll es nach den Beschlüssen beider Ausschüsse in der 3. Zeile heißen „binnen sechs Monaten nach Anweisung der Bezüge“. Zu diesem Paragraphen liegen Minderheitsanträge vor.

Abgeordneter Uhrner: Zu diesem Paragraphen habe ich namens der Kollegin **Tausk** folgenden Antrag zu stellen. Als 1. Absatz wäre einzuschalten:

„Keine Lehrperson darf in den bereits früher erworbenen Rechten und Bezügen gekürzt werden“.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, wenn Sie auch in der Ablehnung aller unserer Minderheitsanträge und auch der Ihrer bürgerlichen Freunde schon eine große Fertigkeit entwickelt haben, so werden Sie doch nicht bei diesem Antrage den Mut aufbringen, ihn abzulehnen. Es wird hier nur ausgedrückt, daß erworbene Rechte nicht gekürzt werden dürfen. In jedem Kollektivvertrag ist die Bestimmung enthalten, daß erworbene Rechte nicht umgestoßen werden dürfen und deshalb hoffe ich auf Ihre Einsicht, daß Sie wenigstens in diesem Punkte unserem Antrage zustimmen werden. Allerdings gar so sicher bin ich nicht, denn nach den Reden Ihrer berufenen Vertreter Abgeordneten **Riemelmoser** und Abgeordnete **Kaufmann** kann man gerade nicht sagen, daß Sie für die Bedürfnisse der Lehrerschaft ein besonderes Augenmerk haben. (Landesrat **Prisching**: „Über die Steuerträger werden danken.“) Aber schließlich und endlich, Herr **Dechant Prisching**, ist das Sparen schon recht, aber gerade bei der Schule sparen, ich nicht notwendig. (Lebhafte Zwischenrufe.) Bitte, wenn Sie nachrechnen, werden Sie finden, daß Sie nicht eine so Unmasse Geldes für die Lehrer ausgeben, sondern werden finden, daß Sie für andere Zwecke viel mehr ausgeben. (Zwischenrufe.) Der Herr Lehrervertreter **Riemelmoser** hat Sie so gut unterstützt, daß ich geglaubt, als ich ihn reden gehört habe, daß er eigentlich der Finanzreferent ist, denn er hat so sehr gekammert über die Aufwendungen, welche dieses neue Lehrergehaltsgesetz erfordert. Es war so, als wie wasch mir den Pelz und mach ihn nicht naß und darum bin ich nicht ganz sicher, daß Sie diesen Abänderungsantrag annehmen und möchte deshalb an Sie appellieren und sagen, wenn Sie den Antrag nicht annehmen, würden Sie zeigen, daß Sie es auf eine Verschlechterung abgesehen haben. Aber ich meine, daß Sie schon aus Klugheitsgründen (Heiterkeit), Herr Landesrat **Prisching** wird schon den Geldsäckel aufmachen, für unseren Antrag stimmen werden.

Landesrat **Paul**: Zu meiner Freude wurde von alterworbenen Rechten gesprochen; als wir neulich von dem Hausherrnrecht gesprochen haben, hat man das nicht anerkannt. (Beifall. — Widerspruch.) Nun auf einmal wird verlangt, alterworbene Rechte sollen wir schonen. Ich wäre mit dem Vorschlag des Herrn Vorredners einverstanden, wenn wir Kollektivverträge mit

der Lehrerschaft hätten, ob aber diese mit denselben einverstanden wären, ist zweifelhaft, wenn wir solche hätten, würde sich leichter reden lassen (Zwischenruf: „Sie reden wie der Unterrichtsminister.“). Ich glaube, daher, es ist wohlbegründet, wenn wir bei dem Wortlaut des Gesetzentwurfes bleiben!

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk**.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten, welche für die Fassung des § 32 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschwiegt.)

Der § 32 ist in dieser Form mit Majorität angenommen.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Zum § 33 habe ich nur zu bemerken, daß über Beschluß des Ausschusses hinter dem Worte „Besoldungsgesetzes“ das Datum zu zitieren ist, und zwar: „des Besoldungsgesetzes vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376.“

Im zweiten Absatz dieses Paragraphen soll der Nebensatz heißen, daß an Stelle des Wortes „bedingungslos“ hineinzukommen haben die Worte „ohne Ausnahme“, so daß dieser Absatz nun lautet:

Diese Gleichstellung bezieht sich auf alle Zulagen, Zuwendungen und Begünstigungen, die ohne Ausnahme allen Bundeslehrpersonen im Gesetzes- oder im Verordnungswege zuteil werden.“ Hiezu liegen Minderheitsanträge vor.

Abgeordnete **Tausk**: Wir wünschen hier nur die positive Bestimmung, daß in allen nicht ausdrücklichen geregelten und vorgesehenen Fällen die Bestimmungen, welche für die Bundeslehrpersonen gelten, anzuwenden sind.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Wir haben die gleiche Bestimmung nur in etwas anderer Fassung.

Abgeordneter **Wihany**: Hohes Haus! Wir müssen zu diesem Standpunkte eine ablehnende Haltung einnehmen. Ich habe schon in der Generaldebatte erwähnt, daß das Land von einem gewissen Zeitpunkte ab in seinen Budgetierungsmaßnahmen vollständig selbstständig wird vorgehen müssen, und daß nach den Wiener Sanierungsmaßnahmen die Ausgaben des Landes aus den Realsteuern ihre Deckung werden finden müssen. Wir können aus diesem Grunde einer automatischen Angleichung von Landesangestellten einschließlich der Lehrpersonen nicht zustimmen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit ersuchen, sich dessen, was ich schon in der Generaldebatte erwähnt habe, zu erinnern,

warum wir uns gegenüber dem Standpunkte, zu den Forderungen der Lehrerschaft in Lizitation einzutreten, ablehnend verhalten haben. Ich bemerke, daß heute ein Großteil Reden gehalten wurden, durch welche die Zustimmung der reichlich vorhandenen Galerie für die oder jene Partei erreicht werden sollte.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich schreite zur Abstimmung. Es liegen zur Fassung des § 33 zwei Zusatzanträge, und zwar der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungen** vor. Ich lasse zuerst über die Fassung des Antrages des Herrn Berichterstatters abstimmen und dann über die Zusatzanträge.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen und die Zusatzanträge der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungen** werden abgelehnt.)

Wir gelangen zu § 34.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage die Annahme dieses Paragraphen.

Es liegt vor ein Minderheitsantrag des Abgeordneten **Dr. Dungen**.

Abgeordneter **Dr. Dungen**: Nachdem mein Antrag dem Sinne nach zu § 32 gehörig, bereits abgelehnt ist, und es keinen Zweck hat, den Beschluß der Mehrheit anzukämpfen, ziehe ich ihn zurück.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse daher über den § 34 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Es erfolgt nunmehr die Abstimmung und die Spezialdebatte über das Gesetz, betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen.

§ 1.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage dessen Annahme. Hierzu liegen keine Minderheitsanträge vor. Wohl aber liegt vor ein Antrag des Abgeordneten **Dr. Dungen**, durch dessen Annahme das ganze Gesetz überflüssig würde.

Abgeordneter **Dr. Dungen**: Hohes Haus! Mein Antrag geht dahin, daß entsprechend dem Kärntner Gesetz die ganze Pensionsfrage den bundesgesetzlichen Bestimmungen übertragen wird, das heißt, daß von uns durch einen Zusatz zu dem soeben zu Ende geführten Gesetz erklärt werden soll, daß alle auf die Pension sich beziehenden Bestimmungen nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen für die Pensionierung sich zu richten haben. Dieser Zusatz findet sich schon im Kärntner Gesetz. Natürlich wird der Herr Abgeordnete **Riemelmoser** mir vorwerfen, ich mache mir die

Sache bequem und nehme einfach den Kärntner Antrag auf, weil ich da nichts zu arbeiten habe. Ganz so einfach ist die Sache aber denn doch nicht. Wir haben uns ganz besonders gesagt, erstens einmal werden wir das verlangen in Übereinstimmung mit den Salzburger Beschlüssen und zweitens aus der Erwägung heraus, wären wir in Steiermark so schnell, wie andere Länder mit dem Gesetz herausgekommen, dann hätten wir unsere Lehrer so günstig gestellt wie andere Länder, weil diese Länder bereits fertig waren mit ihren Gesetzen, ehe daß sie in die Zeit des Abbaues gekommen sind. Die Majorität, die heute alles abgelehnt hat, was zugunsten der Lehrer vorgebracht wurde entsprechend den bisherigen Regeln und Bestimmungen in anderen Bundesländern, die stützt sich immer darauf, das Land habe kein Geld. Die anderen Länder haben ebenso wenig Geld und, wenn sie zu wenig haben, dann versuchen sie eben, sich mehr zu verschaffen. Wir können doch nicht unseren Abbau auf die Schultern der Lehrer abladen. Das scheint uns nicht gerechtfertigt. Nun kommt noch etwas dazu. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Lehrpersonen werden vielleicht für die Lehrer sich als schlechter erweisen, wie die Bestimmungen, die wir im Lande für die Lehrer machen. Aber das sehen die Lehrer voraus, das nehmen sie in Kauf, sie sind bereit, sich eventuell auch schlechteren Bestimmungen unterzuordnen, das heißt, daß sie auch einen Zustand in Kauf nehmen, bei dem die Angestellten des Bundes sich schlechter stehen sollten wie die Angestellten des Landes. Dem haben sie Rechnung getragen, daß dieser Fall einmal eintreten könnte. Das Argument, welches da zugunsten der Lehrer angeführt werden könnte, trifft diese Sache nicht. Das haben wir mit den Lehrern besprochen und sie sind damit einverstanden.

Nun kann ich das eine sagen: die ganze Frage der Begünstigung der Lehrer ist hier durch die rechte Seite des Hauses immer so behandelt worden, als ob wir versuchten, durch unser Eintreten für die Lehrer für unsere Partei Stimmung zu machen. Hohes Haus! Die erste Sitzung des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses hat stattgefunden in Gegenwart einiger Vertreter der Lehrer, die uns als Experten Auskünfte erteilt haben. Aus dieser Sitzung ist ein einziger Bericht erschienen, der sich darauf berief, daß er als ein Bericht aus dem Finanz- und Unterrichtsausschusse zur Dokumentierung die Namen der Vorsitzenden genannt und unterschrieben hat. Und das war ein christlichsozialer Bericht über die Sitzung des vereinigten Ausschusses. Nun weiß jede Zeitung, mit Ausnahme des „Volksblattes“, daß die Verhandlungen eines Ausschusses eines Land-

tages nicht öffentlich sind. Keine Zeitung, mit Ausnahme des Volksblattes würde sich trauen, einen solchen Bericht aus einem geheimen Ausschusse abzu- drucken. Dadurch ist die ganze Behandlung des Lehrer- gehaltsgesetzes durch die Christlichsozialen für uns in das demagogische Fahrwasser gelenkt worden und wir lehnen es daher ab, daß wir durch unser berechtigtes Eintreten für die Lehrer nach diesem Vorhergegan- genen Demagogie treiben. (Abgeordneter Spak: „Das war ja doch keine offizielle Mitteilung.“) Ich habe weiter nichts hinzuzufügen, und möchte Sie nur er- suchen, dieses Pensionsgesetz zu eliminieren und dieses Pensionsgesetz entsprechend dem Gesetze für die Bun- desangestellten zu gestalten.

Landesrat Ingenieur Paul: Erstens möchte ich fest- stellen, ich habe jetzt bemerkt, daß man nicht nur zum Fenster hinaus, sondern auch hineinreden kann. Und dieses Zum-Fenster-Hineinreden, wo die Anhänger des Dr. D u n g e r n sich aufhalten, diese letzte Rede hat bewiesen, daß Sie Ihnen zum Verdienste gereicht. Was den Bericht anbelangt, so möchte ich nur feststellen, daß kein Ausschuß, sondern nur eine Expertiseneinholung von Interessenten stattgefunden hat. Bekanntlich wurde erst nach Einholung der Interessentengutachten und, nachdem sich die Interessenten entfernt hatten, die Aus- schußsitzung begonnen. Es war von einer vertraulichen Sitzung keine Rede. Und wir haben es auch gar nicht notwendig, daß wir die Lehrer hinter verschlossenen Türen hören. Wir genießen uns gar nicht, die Lehrer- fragen öffentlich zu behandeln und wir genießen uns auch gar nicht, das öffentlich zu behandeln, was sie uns gesagt haben. Und wenn hinter den Funktionären gestanden ist „Christlichsoziale“, so ist das keine Schande, weil wir uns nicht genießen, in der Zeitung als Christlichsoziale zu stehen.

Was aber die beantragte Vereinfachung dieses Ge- setzes anbelangt, so möchte ich davor warnen, mit einem einfachen Paragraphen dieses Gesetz zu erledigen, weil das Pensionistengesetz für die Bundeslehrpersonen, nicht für die Verhältnisse der Volks- und Bürger- schullehrer geschaffen ist, sondern für die Staatslehr- personen. Nun kennt aber der Staat keine Volks- und Bürgerschullehrer, weil er keine hat. Seine Be- stimmungen sind anders als die für die Volks- und Bürgerschullehrer. Es könnte zu unangenehmen Ent- schließungen und Erledigungen führen, wenn jeder Referent freie Hand hätte, die Bestimmungen, die für andere festgesetzt und anwendbar sind, wieder auf andere zu übertragen. Da ist es vorteilhaft, wenn klipp und klar eigene Bestimmungen getroffen sind; aber wir werden hören, daß noch von diesen genauen Be-

stimmungen verschiedene Abänderungen notwendig sind. Was die verschiedenen anderen Bundesländer an- belangt, so ist es ganz richtig und verständlich, daß die zu einer Zeit der Honigmonde verschiedene Bewilli- gungen erteilt haben. Aber der Wahn war kurz und die Reue ist lang. Das zeigt sich darin, daß, wie schon erwähnt, die Länder zu einer neuen Länderkonferenz eingeladen wurden, die den Zweck haben soll, eine Reduktion der Lehrergehälter vorzunehmen. Und diese Landesvertreter werden nun aufstehen und sagen: „Bitte, Hochverehrte, wir haben zu viel bewilligt.“ Wir können nun auf dem Standpunkt stehen und sagen, daß wir auf die Verhältnisse schon Rücksicht genommen haben, und so wird es um so leichter sein, auf dieser Konferenz unseren Standpunkt zu vertreten und wir brauchen den Lehrern nicht erst etwas weg- zunehmen. Das ist der Standpunkt, den wir einge- nommen haben. Und wenn gerade Kärnten erwähnt wurde, so möchte ich erwähnen, daß gerade in Kärnten die Lehrer in Streik waren, und es wird bekanntlich nicht gestreikt, wenn man zu viel bekommt, sondern wenn zu wenig bewilligt wird. Wenn das bei einem Lande vorkommt, das einen sozialdemokratischen Finanz- und Schulerreferenten hat, so ist das ein Zeichen, daß man zwar wollte, aber nicht konnte. Ich glaube, unsere Lehrerschaft wird uns viel mehr zu Danke ver- pflichtet sein, daß wir ihr Sachen versprechen, die wir auch halten können. Daher bitte ich, in die Beratung dieses Gesetzes nach den einzelnen Paragraphen ein- zugehen.

Abgeordneter Ing. Wihany: Hohes Haus! Aus denselben Gründen, wie bei § 32 des Lehrergehaltsgesetzes müssen wir den Antrag des Herrn Abgeord- neten Dr. D u n g e r n ablehnen, der eine Koppelung an die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes in sich schließen würde. Bei dieser Gelegenheit möchte ich feststellen und die Ausführungen des Herrn Dr. D u n g e r n in dieser Weise korrigieren, daß wir nicht grundsätzlich jede Forderung der Lehrerschaft abgelehnt haben, sondern eine große Zahl von Abänderungs- anträgen und Forderungen bereits im Ausschusse an- genommen haben. Diese Anträge erscheinen heute hier vom Standpunkte des Berichterstatters nicht so auf, wie die Anträge, die von der Minderheit eingebracht wurden. Weiters möchte ich konstatieren, daß wir die durch die christlichsoziale Partei erfolgte Veröffent- lichung in der Presse verurteilen. Es war dies mit einer Ursache, warum die Lehrerfrage politisiert und ver- giftet wurde. Es hat sich damals nicht um eine Expertise gehandelt, sondern tatsächlich um eine Ausschusssitzung. Die Ausschüsse sind zusammengetreten

zu einer Sitzung und dann wurden die Lehrerexperten vorgeladen. Ebenso verurteilen wir die von anderer Seite erfolgte Zerrung der Lehrerfrage in die Öffentlichkeit. Wir Bauernbündler werden uns ganz bestimmt dagegen wehren, wenn wir zwischen links und rechts als Prügelknaben ausgeschroftet werden.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dungen annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche den § 1 der Ausschufsvorlage annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Dr. Enge: § 2. Ich beantrage die unveränderte Annahme dieses Paragraphen. Es liegt kein Minderheitsantrag vor.

(§ 2 der Ausschufsvorlage wird ohne Wechselrede angenommen.)

§ 3. Der zweite Absatz dieses Paragraphen hat in der Vorlage der Landesregierung das sogenannte Zölibat beinhaltet und hat früher gelaufen (liest):

„Die Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat als freiwillige Dienstesentfagung zu gelten.“

Das Resultat langwieriger Verhandlungen war folgender Vermittlungsantrag, der an Stelle dieses Absatzes zu treten hätte (liest):

„Die Verehelichung weiblicher Lehrkräfte mit Personen des Lehrstandes ist uneingeschränkt gestattet. Ehen weiblicher Lehrkräfte mit Standesfremden sind an die Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates gebunden. Die Landesregierung darf diese Bewilligung nur ganz ausnahmsweise erteilen und hat hiebei in erster Linie auf die Zahl der stellenlosen definitiven Lehrerinnen Rücksicht zu nehmen. Die bereits bestehenden Ehen werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen. Diese Bestimmungen treten erst mit 1. Jänner 1924 in Kraft. Eine Verehelichung gegen dieses Verbot gilt als freiwillige Dienstesentfagung.“

Die Kosten sogenannter Mutterschaftsurlaube trägt die Lehrerin aus eigenem.“

Hiezu möchte ich bemerken, daß uns bei der Fassung dieses Vermittlungsantrages scheinbar ein Versehen unterlaufen ist. Es dürfte sinngemäß dem Willen des Ausschusses entsprechen, in erster Linie auf die Zahl der stellenlosen definitiven Lehrerinnen und dann aber auch der reisebefähigten Lehrerinnen Rücksicht zu nehmen. Das war wohl der Zweck, denn die definitiven Lehrerinnen sind nicht gefährdet, sie sind ja angestellt;

geschützt sollen werden solche, welche noch keine Anstellung haben, das sind die reisebefähigten Lehrerinnen. Ich möchte daher bitten, den Antrag in dieser Fassung aufzunehmen: „und hat hiebei in erster Linie auf die Zahl der stellenlosen definitiven oder reisebefähigten Lehrpersonen Rücksicht zu nehmen.“

Abgeordnete Walter: Zu § 3, Absatz 2, können wir in Konsequenz früher beschlossener Gesetze nur die Streichung des Absatzes verlangen, denn bei allen Gesetzen, die wir jetzt durchgenommen haben, ist nirgends ein Unterschied zwischen Lehrern und Lehrerinnen gemacht worden. Lehrer und Lehrerinnen haben überall die gleichen Pflichten, müssen daher auch die gleichen Rechte erhalten. Es geht uns nichts an, ob der Lehrer heiratet oder die Lehrerin heiratet. Es ist das eine Privatsache der Lehrerin, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen diesen Doppelberuf auf sich nehmen muß. Sie ist vielleicht zu bedauern, aber die Öffentlichkeit geht das nichts an. Nehmen wir einen anderen Fall; eine Frau studiert Medizin und wird Ärztin, sie füllt ihren Beruf als Ärztin aus, aber wie sie sich ihre Privatwirtschaft einteilt, das ist ihre Privatsache. Wir können in Konsequenz gleicher Pflichten nur gleiche Rechte anerkennen und müssen sagen, dieser Absatz ist zu streichen.

Abgeordnete Tausk: Ich möchte nicht schon Gesagtes wiederholen. Ich habe bereits in der Generaldebatte auf die vielen Argumente hingewiesen, die gegen den Zölibat sprechen, und ich möchte mich daher darauf beschränken, auf die Ausführungen des Herrn Landesrates Paul zu erwidern. Der Herr Landesrat Paul hat ausgeführt, der ursprüngliche und der eigentliche Beruf für die Frau wäre, daß sie Mutter und Hausfrau sein soll. Aber er selbst hat zugegeben, daß nicht alle Mütter und Hausfrauen werden können und hat erklärt, daß der vorteilhafteste Beruf der Lehrberuf sei. Ich meine nun, daß der Vorteil des Lehrberufes nicht so sehr daran liegt, daß die Frau weniger Vorliebe für Wasserbau hat, wie der liebenswürdige Herr Professor Paul, der dieses Fach liebt, sondern die Lehrerbildung ist naheliegend, denn sie ist das billigste Studium. Die Reichen interessieren sich nicht so sehr dafür, sie lassen ihren Kindern eine Luxus-erziehung angedeihen, eine Luxus-bildung, lassen sie Klavierspielen und fremde Sprachen lernen, aber daran hat man in früherer Zeit nicht gedacht, auch die Töchter der Reichen zu einem Berufe auszubilden, und so waren es die Töchter der Armen, die man dem Lehrberufe zugeführt hat, denn die Lehrerbildungsanstalt war das billigste Studium. Nun hat

aber der Herr Rektor Paul auf ein besonderes soziales Argument hingewiesen. Er sagt, die verheirateten Lehrerinnen wären überflüssig in diesem Berufe und sollen den Ledigen Platz machen. Ich möchte warnen, sich diesem Standpunkte anzubequemen, und zwar im Interesse der Schule; denn dann werden die Lehrerinnen den Beruf nur als Übergangsstadium betrachten. Jede Lehrerin wird denken, ich bin Lehrerin so lange, bis ich heirate und das war auch in anderen Berufen immer zum Schaden des Berufes und der Pflichterfüllung und wäre auch beim Lehrberufe der Fall und hier würden es die Kinder und die Zukunft unseres Volkes zu verspüren bekommen. Wir kümmern uns ja auch in anderen Berufen nicht darum, ob die Verheirateten den Ledigen Platz machen. Es gibt bestimmte bemittelte Ledige und unbemittelte Verheiratete, aber die soziale Bedürftigkeit der Ledigen und der unbemittelten Verheirateten darf keinerlei Kriterium bilden und zweitens müssen wir nicht von einem solchen zünftlerischen Gesichtspunkte ausgehen, sondern wir müssen trachten, daß die Leistungen der Schule vervollkommen werden, daß der Tüchtigste sich durchsetzt, was sicherlich nur zum Gedeihen der Schule führen kann.

Aber noch etwas sehr Interessantes hat der Herr Landesrat Paul herausgekehrt: Die Lehrerin hat vielleicht ein krankes Kind zu Hause zu pflegen und wird dann ihre Pflicht in der Schule nicht erfüllen, und der Herr Landesrat Paul möchte, da der Betreffenden nicht den Landesschulrat an den Hals heßen. Ich habe darauf hingewiesen, daß man es nicht verhindern kann, daß man rein menschliche Sorgen in die Schule mitbringt. Es kann ja auch eine Lehrerin eine schwerkranke Mutter zu Hause haben und muß dennoch den Dienst in der Schule machen, gerade wie eine Lehrerin, die ein krankes Kind zu Hause hat. Man darf da nicht gleich diesen Lehrerinnen den Landesschulrat an den Hals heßen! Wir haben gesagt, daß wir gegen Mißbräuche allerhand Handhaben haben und, wenn jemand seine Pflicht nicht erfüllt, weiß ohnehin die vorgesetzte Behörde sich Rat zu schaffen. Was also der Herr Landesrat als human hinstellt, ist in Wirklichkeit grausam. Er will die Lehrerinnen, ohne daß der Landesschulrat untersucht, ob sie ihre Pflicht erfüllen oder nicht, gleich an die Luft setzen, das ist wirklich grausam. Ich möchte an Sie appellieren, aus all den Gründen, die in der General- und Spezialdebatte vorgebracht worden sind, davon abzugehen, das geltende Gesetz zu verschlechtern. Und da weder im Bundesgesetz für die Bundesangestellten, noch in dem für

die Lehrpersonen ein solcher Zölibat besteht, mit dieser Bestimmung aufzuräumen, und sie fallen zu lassen.

Präsident **Dr. Klusmann**: Hohes Haus, sehr verehrte Damen und Herren! Die Bestimmung über das Zölibat hat heute schon verschiedene Wechselreden ausgelöst, und zwar eine ziemlich heftige Debatte. Ich will mich daher mit dieser Angelegenheit nicht sehr lange befassen, sondern nur kurz die Stellungnahme unserer Partei kennzeichnen. Wie mein Parteifreund **Wizany** schon erwähnt hat, haben wir getrachtet, in dieser ganz außerordentlich heiklen Frage eine Stellung einzunehmen, die darauf hinausgeht, für die Lehrerschaft das zu erreichen, was man erreichen konnte, und ich glaube — ohne meiner Partei schmeicheln zu müssen — daß wir hier wirklich etwas geleistet haben, was anerkennenswert ist. Sehen Sie in dieser Beziehung, wo die Gemüter ziemlich erregt aneinander gestoßen sind, haben wir versucht, die Gegensätze auszugleichen und ich glaube, daß dieser Paragraph, der vom Herrn Berichterstatter als Abänderungsantrag vorgebracht wurde, gewiß eine Basis ist, wo man sich finden kann und, wenn der gute Wille vorhanden ist, sich auch finden muß. Ich kann nicht verhehlen, daß diese Anschauung von uns deshalb so verfaßt worden ist, weil wir ja auch den Bedürfnissen der Landschule in erster Linie Rechnung tragen müssen. Wir sehen es vollkommen ein, und haben das auch sofort als Bedingung gestellt, daß zwischen Lehrpersonen Ehen uneingeschränkt abgeschlossen werden dürfen. Warum haben wir dies gemacht? Vor allem deshalb, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß auf dem Lande leider heute sehr oft die Lehrpersonen wechseln, wodurch die Schule außerordentlich großen Schaden erleidet. Dagegen haben wir die Beobachtung gemacht, daß, sobald ein Lehrer und eine Lehrerin eine Ehe eingegangen sind, beide auf dem Lande ständig verbleiben und segensreich für die Schule wirken. (Präsident **Regner**: „Kupperei ist das!“) Ich halte das nicht für Kupperei, ich empfinde das als Entgegenkommen, wenn ausdrücklich bestimmt wird, daß Ehen zwischen Lehrpersonen uneingeschränkt geschlossen werden dürfen.

Vorsitzender Präsident **Röbl** (das Glockenzeichen gebend): Ich ersuche die Galerie, sich jeder Einmischung zu enthalten, sonst müßte ich die Galerie räumen lassen.

Präsident **Dr. Klusmann** (fortfahrend): Herr Präsident **Regner**, ich kann Ihre Ansicht Ihnen vollkommen überlassen, überlassen Sie mir auch die meine. Ich bin vollständig der Ansicht, daß auch die anderen Lehrpersonen, daß auch die Lehrerinnen heiraten

können, sie müssen sich nur, da sie in der Stellung sind, auch zu gewissen Konzessionen herbeilassen: Und diese Erfahrung habe ich selbst aus Lehrerkreisen eingeholt, daß auch dort die Ansicht, die wir hier eingenommen haben, vollständig gebilligt wird. Wir haben das Interesse, den Lehrpersonen den Aufenthalt auf dem Lande jedenfalls so angenehm wie möglich zu gestalten. Wir wissen, daß die Lehrerschaft eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit entwickelt hat, und wir haben auch ein Interesse daran, daß die Lehrpersonen auch auf dem Lande verbleiben. Durch das Streben in die Stadt wird natürlich dieses nicht gefördert und wir müssen frachten, mit anderen Mitteln zu erreichen, das die Lehrpersonen mehr auf dem Lande hält. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Aus diesem Grunde haben wir auch dem Abänderungsantrage diese Fassung gegeben, weiters auch deshalb, wie schon erwähnt worden ist, damit die vielen definitiven Lehrerinnen, die keine Stellung haben, auch ihre Unterkunft finden. Diejenigen Lehrerinnen, die nicht andere Lehrpersonen heiraten, werden vielfach ihrem Lehrberufe entfremdet und legen zum großen Teile nicht den großen Wert darauf, noch länger in ihrer Lehrfähigkeit verwendet zu werden und werden gern ihren Kollegen, die auf die Lehrstelle warten, Platz machen. Das ist kein Zwang, sondern ein Appell an die Vernunft der einzelnen Lehrpersonen. (Präsident Regner: „Das ist Inzucht.“) Ich verstehe etwas anderes darunter. Das ist ein Weg, der jedenfalls auch im Interesse der Lehrer begangen werden kann.

Was das andere anbelangt, was die Frau Abgeordnete Tausk erwähnt hat, daß man auch der Lebensgefährtin die gleichen Rechte einräumen soll, wie der Ehefrau, so können wir ihr auf diesem Wege nicht folgen. Sie haben zwar damals appelliert an die freihheitlichen Bauernbündler. Aber, meine Verehrtesten, ich kann es mir nicht vorstellen, daß ich als Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung und des Landvolkes das verantworten könnte, daß ich einen solchen Antrag unterstütze. Ich glaube, auch im Interesse der betreffenden Lehrpersonen, das zu tun, denn die würden keinen angenehmen Aufenthalt am Lande haben, wenn der Lehrer mit einer Konkubine oder Lebensgefährtin lebt, die nachher dieselben Rechte einzunehmen hätte wie die Ehefrau. Die Frau Abgeordnete Kaufmann hat gesagt, daß die katholischen Frauen das nicht verstehen könnten. Meine Damen und Herren, ich gehe darin weiter. Ich sage, kein Landbewohner könnte das begreifen, ob christlichsozial oder Bauernbündler, ob evangelisch oder katholisch. (Abgeordneter Neumann: „Wir kennen

bauernbündlerische Bürgermeister, die im Konkubinat leben.“) Das verurteilen wir auch, aber wir sind im großen und ganzen programmatisch gegen die freie Liebe. Wenn einer oder der andere das tut, das ist kein Parteiprogramm. (Landesrat Oberzaucher: „Man nimmt Arsenik auf dem Lande.“ — Abgeordneter Pichler: „Herr Dr. Klusmann, Sie haben im Jahre 1919 bäuerliche Reden für die Ehe-reform gehalten.“) Sie träumen wohl. (Abgeordneter Pichler: „Im schwarzen Adler in Bruck a. d. M.“) Ich habe nie dort gesprochen. (Abgeordneter Pichler: „Aber Ihre Parteigenossen. Sie sind auch Bauernbündler!“) Sie können sich denken, was Sie wollen. (Abgeordneter Pichler: „Großer Bauer, großer Misthaufen!“) Wenn Sie mich hochachten würden, wäre es für mich gar keine Ehre. Ich weiß nicht, ob Ihr Misthaufen nicht viel größer ist, den Sie vor der Türe haben. (Abgeordneter Pichler: „Ich habe meine Gesinnung nicht gewechselt.“) Der Herr Bürgermeister von Bruck möchte ein Zwiegespräch ab-führen, ich bin bereit, nach Schluß der Sitzung Aus-kunft zu geben. Hohes Haus! Ich muß zum Schlusse kommen, weil der Herr Abgeordnete Pichler wahr-scheinlich auch noch mit seiner Weisheit glänzen will. Ich muß mitteilen, daß wir auf dem von uns vorge-schlagenen Abänderungsantrag bestehen und möchte um dessen Annahme höflichst bitten.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich lasse zuerst über den 1. Absatz des § 3 abstimmen.

Präsident Regner: Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich ersuche die Abgeordneten, welche den 1. Absatz des § 3 annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Ange-nommen.

Zum 2. Absätze des § 3 wird von den Abgeordneten Tausk und Dr. Dungen die Streichung bean-tragt.

Ich lasse über Antrag die Abstimmung durch Namensaufruf der Abgeordneten durchführen. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Beibehal-tung dieses Absatzes sind, mit „ja“ zu stimmen und jene, welche für die Streichung sind, mit „nein“. (Über Namensaufruf stimmen mit „ja“ die Abgeordneten: Dr. Ahner, Dr. Enge, Ferner, Fink, Gaich, Gartner, Gatz, Hartleb, Hierhold, Huber, Jaklitsch, Kahr, Kammerer, Kaspar, Kaufmann, Dr. Klusmann, Kölbl, Krenn,

Lang, Mikola, Mößl, Ing. Paul, Peintinger, Prisching, Rieger, Riegler, Riemelmoser, Riemer, Saloschnigg, Schifko, Schreckenthal, Seehofer, Spak, Wighan, Zenz, Zingl; mit „nein“ stimmen die Abgeordneten: Dr. Dantine, Dr. Dungern, Eigelberger, Enserer, Friepertinger, Fürbach, Gföller, Kobald, Köstler, Krawagna, Leichin, Machold, Muchitsch, Neumann, Oberzaucher, Pichler, Pigl, Pöfl, Pongraz, Regner, Resel, Ruschak, Saringer, Sonnhammer, Stamek, Tausk, Uhrner, Walter, Weigelberger.)

36 ja, 29 nein.

Der Absatz ist daher in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form angenommen.

§ 4.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Hier habe ich zu beantragen, dem 1. Absatz, Punkt 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

„Eine Lehrkraft ist von Amtes wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienste abwesend ist.“

Bei Berechnung dieser einjährigen Dauer ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnisse zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen.“

Punkt 3, Schlusssatz des 1. Absatzes hätte zu lauten:

„Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kurzer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Abwesenheitsdauer die einzelnen Abwesenheitsabschnitte zusammenzurechnen.“

Zu § 4 sind Minderheitsanträge gestellt von den Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungern**.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Zu § 4 haben wir folgenden Abänderungsantrag:

„Im 1. Absatz, Punkt 2, ist anzufügen: „amtsärztlich verfügte Heilstättenbehandlung bis zu einem Jahre wird dabei nicht eingerechnet.“

Im 3. Absatz sind die drei letzten Zeilen: „Von der . . . Abstand genommen werden“ zu streichen.

Zur Begründung habe ich nur zu bemerken, daß es sich hier im § 4 um einen ausgesprochenen Protektionsparagrafen handelt. Wir wollen eine feste Grenze haben, meine wegen auch weiter hinausgehen über 60 Jahre hinaus, aber nach einer Verfügung über Stellen nach der Parteizugehörigkeit habe ich nach den heutigen Erfahrungen gar keine Lust.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Ich schreibe zur Abstimmung.

Ich lasse absatzweise abstimmen.

Zu Absatz 1 liegt ein Abänderungsantrag vor.

Ich lasse zuerst über Absatz 1 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen und dann über den Zusatzantrag des Abgeordneten Professor **Dr. Dungern**.

(Der Absatz 1 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form wird angenommen, der Zusatzantrag des Abgeordneten **Dr. Dungern** wird abgelehnt.)

Zu Absatz 2 liegt vor ein Abänderungsantrag der Frau Abgeordnete **Tausk** mit einem dazugehörigen Zusatz. Ich lasse über den Abänderungsantrag abstimmen. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse über den Absatz 2 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen. (Der Antrag wird angenommen.)

Absatz 3. Es liegt vor ein Abänderungsantrag des Abgeordneten **Dr. Dungern**. Ich lasse über denselben abstimmen. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr über den Absatz 3 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen. (Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 5 und 6 sind unverändert. Es sind auch keine Minderheitsanträge gestellt. Ich beantrage die Annahme dieser Paragraphen.

(§§ 5 und 6 werden ohne Wechselrede angenommen.)

§ 7. Ich beantrage dessen Annahme. Hierzu hat Frau Abgeordnete **Tausk** einen Abänderungsantrag gestellt.

Abgeordnete **Tausk**: Ich beantrage den Abänderungsantrag in der vorliegenden Form anzunehmen.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Ich lasse zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk**.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den § 7 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 8. Zum zweiten Absätze wurde im Ausschusse beantragt und angenommen, daß dieser gegenüber der Vorlage der Landesregierung folgend zu laufen habe (liest):

„Auch besitzen weibliche Lehrkräfte, welche nach einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 15 Jahren und nach dem 31. Dezember 1922 in den dauernden Ruhestand getreten sind, im Falle . . . befragt.“

Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen. Hierzu liegen Minderheitsanträge der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungen** vor.

Abgeordneter Tausk: Der 2. Absatz im § 8 ist eigentlich eine Konsequenz des Zölibats. Trotzdem meine ich, daß es nicht notwendig wäre, diese Härte hineinzunehmen, daß die Lehrerinnen ihre Rechte verlieren, wenn sie heiraten. Ich möchte noch einmal an Sie appellieren, daß Sie, wenn Sie schon den Zölibat angenommen haben, nicht auch die Härte in das Gesetz hineinnehmen, daß diese Lehrerinnen im Falle ihrer Verheirathung ihre Ansprüche auf einen Ruhegenuß verlieren. Dadurch werden Sie nur erreichen, daß die Frauen darauf verzichten werden, zu heiraten und Sie werden genau das erreichen, was Sie nach Ihren echt moralischen Anschauungen bekämpfen: daß die freien Bündnisse gefördert werden.

Abgeordneter Dr. Dungen: Zu § 8 haben wir auch Abänderungsanträge, und zwar beantragen wir, daß es im ersten Absatze, vorletzte und letzte Zeile statt „mit dem Zweifachen der Ruhegenußbemessungsgrundlage und des jeweiligen Steuerungsbeitrages“ lauten soll „mit dem Zweifachen der gesamten letzten Jahresbezüge“. Das scheint mir wesentlich klarer zu sein und ich bitte deshalb um Annahme dieses Antrages. Ich möchte noch einmal sagen, daß unsere Anträge zum Teile auch sachlich gerechtfertigt erscheinen (Zwischenruf: „Zum Teile!“) und nicht aus parteipolitischen Gründen gestellt werden. Ich möchte das hohe Haus bitten, hier, wo es sich lediglich um eine klarere Fassung handelt, sich zu überzeugen, ob man nicht sachlich vorgehen kann. Den zweiten Absatz beantragen wir gänzlich zu streichen.

Landesrat Ingenieur Paul: Ich möchte nur feststellen, daß die Fassung, wie sie der Herr Vorredner wünscht, über den Rahmen des Bundesgesetzes hinausgeht und daher ein Sanktionshindernis bedeuten würde.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag des Herrn **Dr. Dungen** zum ersten Absatze.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag der Abgeordneten **Tausk** und **Dr. Dungen** hinsichtlich Streichung des 2. Absatzes.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse schließlich abstimmen über den § 8 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung.

(§ 8 der Ausschußvorlage wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. Enge: § 9 bleibt unverändert; es

liegen keine Minderheitsanträge vor. Ich bitte um dessen Annahme.

(§ 9 der Ausschußvorlage wird ohne Wechselrede angenommen.)

§ 10. Zu diesem Paragraphen wurde in beiden Ausschüssen beantragt, als letzten Absatz anzufügen (liest):

„Der Landesschulrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit der Landesregierung die Mutter oder Schwester eines Lehrers, welche dem Verstorbenen mindestens durch fünf Jahre vor dessen Ableben seinen Haushalt geführt hat und von ihm im wesentlichen versorgt worden war, bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse einer Witwe gleichhalten, insofern nicht eine anspruchsberechtigte Ehegattin vorhanden ist.“

Zu § 10 sind auch Minderheitsanträge angemeldet.

Abgeordneter Tausk: Ich halte meinen Minderheitsantrag, den ich wiederholt begründet habe, aufrecht, und bitte Sie, diese Bestimmung, wie sie in dem jetzt geltenden Lehrergehaltsgesetze besteht, in das neue Lehrergehaltsgesetz zu übernehmen.

Abgeordneter Dr. Dungen: Ich möchte mich in diesem Falle dem Antrage der Frau Abgeordneten **Tausk** anschließen. Im übrigen möchte ich bemerken, daß in unserem Antrage ein Druckfehler vorliegt. Wir haben beantragt im 5. Absatze sei einzuschalten (liest): „Auch kann der Landesschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung einer weiblichen Lehrperson“ hier soll es statt „Lehrperson“ heißen nur „Person“. Wir gehen da selbständig vor.

Abgeordneter Wighay: Wir haben es bisher vermieden, auf die scharfen Ausführungen der Frau Abgeordneten **Tausk** in Bezug auf die Lebensgefährtin einzugehen. Wir halten es auch heute nicht für notwendig, denn wir haben den vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Antrag im Ausschusse gestellt, der mit den Lehrpersonen verwandten Personen nach gewissen Voraussetzungen eine Pensionsberechtigung gewährt. Ich glaube, mit diesem Antrage haben wir sowohl den Wünschen der Lehrerschaft als auch dem Empfinden der Landbevölkerung Rechnung getragen.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich lasse zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk**.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Dr. Dungen**.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse endlich abstimmen über den § 10, in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung.

(§ 10 der Ausschußvorlage wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 11. Ich beantrage die unveränderte Annahme dieses Antrages.

Zu diesem Paragraph liegen auch Minderheitsanträge vor.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Ich glaube, ich brauche unseren Abänderungsantrag nicht zu verlesen, da er ja gedruckt vorliegt. Bitte nur darüber abstimmen zu lassen.

Abgeordnete **Tausk**: Ich halte meinen Minderheitsantrag aufrecht und bitte darüber abstimmen zu lassen.

Abgeordneter **Dr. Dungern**: Es handelt sich hier um eine Analogie zu dem Pensionsgesetze vom Jahre 1921.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Der Antrag der Frau Abgeordneten **Tausk** ist ein Abänderungsantrag, die Anträge des Herrn Abgeordneten Doktor **Dungern** sind Zusatzanträge. Ich lasse zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk**.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den § 11, in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(§ 11 der Ausschußvorlage wird angenommen.)

Endlich lasse ich abstimmen über die Zusatzanträge des Herrn Abgeordneten Dr. **Dungern** zu § 11.

(Die Zusatzanträge werden abgelehnt.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 12. Im 3. Absatz soll es heißen „(Absatz 1 und 2)“ statt „(§ 1 und 2)“.

Es liegen zu diesem Paragraphen auch Minderheitsanträge vor.

Abgeordnete **Tausk**: Ich halte meine Minderheitsanträge aufrecht und bitte darüber abstimmen zu lassen.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst über die Abänderungsanträge der Frau Abgeordneten **Tausk** abstimmen.

(Die Abänderungsanträge werden abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den § 12 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung.

(§ 12 der Ausschußvorlage wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 13 soll unverändert bleiben. Es sind auch keine Minderheitsanträge gestellt.

(§ 13 der Ausschußvorlage wird ohne Wechselrede angenommen.)

§ 14. Ich beantrage dessen unveränderte Annahme.

Es liegt ein Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk** vor.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst abstimmen über den Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk**.

(Der Abänderungsantrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den § 14 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(§ 14 der Ausschußvorlage wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 15. Ich beantrage dessen unveränderte Annahme. Minderheitsanträge liegen nicht vor.

(§ 15 der Ausschußvorlage wird ohne Wechselrede angenommen.)

§ 16. Ich beantrage dessen unveränderte Annahme.

Zu diesem Paragraphen liegen Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. **Dungern** und **Tausk** vor.

Abgeordnete **Tausk**: Die Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen ist in dem jetzt geltenden Lehrgesetze enthalten und ich bitte diese Bestimmung in das neue Gesetz zu übernehmen.

Abgeordnete **Walter**: Wir haben zu diesem Paragraphen eine Einschaltung beantragt, und zwar als neuen Paragraphen und dieser lautet (liest):

„Bei der Bemessung der Waisenpensionen sind uneheliche Kinder den ehelichen gleichzuhalten“. Wir machen hier keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, da es sich um verwaisste Kinder handelt. Wir waren einverstanden, einen Unterschied zu machen bei der Zuweisung von Erziehungsbeiträgen, so lange der Vater der Kinder, der natürliche Erhalter noch lebt. Fehlt aber dieser, ist das uneheliche Kind dem ehelichen gleichzustellen, um ihm eine anständige Erziehung zu ermöglichen. Eine Streichung des Erziehungsbeitrages würde einfach bedeuten, daß man die schuldlosen Kinder für die Fehler der Eltern büßen läßt. Es ist nur im wohlverstandenen sozialen Interesse gelegen, diesen Verwaissten eine ordentliche Erziehung zuteil werden zu lassen, wenn wir nicht Schuld sein wollen an ihrer Verwahrlosung und daran, daß wir Landstreichertum und Dirnentum fördern und letzten Endes Zwangsarbeitshäuser und Gefängnisse füllen.

Ich möchte daher an das hohe Haus nochmals appellieren, daß es in diesem Falle die ehelichen Kinder mit den unehelichen gleichstellt und nicht die armen Kinder für die Sünden der Eltern verantwortlich macht.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst über den ersten Abänderungsantrag des Abgeordneten Doktor **Dungern** abstimmen, ich ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Abgeordneter Dr. **Dungern**: „Ich bitte, das Stimmen-

verhältnis festzustellen.“) Ich bitte den Herrn Schriftführer das Haus auszuzählen. (Nach Auszählung des Hauses durch den Schriftführer Abgeordneten Leichin.) 30, bitte Gegenprobe (Geschlecht.) 32. Der Abänderungsantrag ist daher abgelehnt. Ich schreite nunmehr in der Abstimmung weiter. Es gelangt der Einschaltungsparagraph der Frau Abgeordneten Tausk zur Abstimmung.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nun lasse ich über den Abänderungsantrag der Abgeordneten Tausk und Dr. Dungen abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr über § 16 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

§ 17.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich bitte um die unveränderte Annahme des § 17. Es liegt kein Minderheitsantrag vor.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: § 18.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage die unveränderte Annahme des § 18. Es liegt ein Minderheitsantrag vor.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse abstimmen über den Minderheitsantrag des Abgeordneten Doktor Dungen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den § 18 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung.

(Der Antrag wird angenommen.)

§ 19.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage die Annahme des § 19; hiezu liegt ein Minderheitsantrag der Abgeordneten Tausk vor.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse über den Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten Tausk abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse über den § 19 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung abstimmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

§§ 20, 21, 22, 23.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Diese Paragraphen sind unverändert. Es liegt kein Minderheitsantrag vor. Ich beantrage die unveränderte Annahme dieser Paragraphen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: § 24.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Im § 24 soll es im zweiten Absätze, 4. Zeile heißen statt „1. März 1921“ „nach dem 31. Dezember 1922“. Ich beantrage die Annahme in dieser Fassung. Hiezu sind angemeldet Minderheitsanträge.

Abgeordneter **Saringer**: Hohes Haus! Die Ansuchen, die von denjenigen gestellt worden sind, die mit Gnadengaben beehrt worden sind, haben uns im hohen Hause oft beschäftigt, und es ist begreiflich, daß wir zu diesem Punkte einen Abänderungsantrag stellen, daß diese Gnadengaben in Pensionen umgewandelt werden, damit diese, von Fall zu Fall immer wieder einlaufenden Gnadengesuche nicht nötig sein sollen. Ich bitte um Annahme des Antrages.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst abstimmen über den § 24 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form und dann über den Zusatzantrag der Frau Abgeordneten Tausk.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen, der Zusatzantrag der Abgeordneten Tausk wird abgelehnt.)

§ 25.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage die unveränderte Annahme des § 25. Es liegt kein Minderheitsantrag vor.

(Der Antrag wird angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: § 26.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage die unveränderte Annahme des § 26. Hiezu liegt ein Minderheitsantrag vor.

Abgeordnete **Tausk**: Ich stelle den Abänderungsantrag, wie er gedruckt vorliegt.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse über die von der Frau Abgeordneten Tausk vorgeschlagene Einschaltung abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr über den § 26 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung abstimmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

§ 27.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Hier wird beantragt, dem 2. Absätze folgende Fassung zu geben (liest):

„In berücksichtigungswürdigen Fällen kann den in Ruhestand befindlichen Lehrpersonen für jedes in ihrem Haushalte lebende und von ihnen erhaltene Stiefkind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Zuschilfe im Ausmaße der Steuerzuschlage für ein Kind (Absatz 1) bewilligt werden.“

Zu § 27 finde ich keinen Minderheitsantrag angemeldet.

Abgeordnete **Tausk**: Die Vorlage war ursprünglich anders, und der Ausschussantrag bringt eine Abweichung. In der Vorlage ist gestanden „whehliche Kinder“. Das ist im Berichte des Ausschusses hinausgekommen. Wir beantragen, über die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage abstimmen zu lassen, das heißt, die ursprüngliche Fassung aufrechtzuerhalten.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst über den Antrag der Frau Abgeordneten **Tausk** auf Beibehaltung der ursprünglichen Fassung abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag des Berichterstatters.

(Der Antrag wird angenommen.)

§ 28.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Der § 28 bleibt unverändert, es liegt kein Minderheitsantrag vor, ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Im § 29 beantrage ich die Streichung des zweiten Absatzes. Hiezu liegt ein Minderheitsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk** vor.

Abgeordnete **Tausk**: Ich beantrage die Streichung der Worte „des verstorbenen Vatten“.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse über diesen Abänderungsantrag zuerst abstimmen und dann über den Antrag des Berichterstatters.

(Der Antrag wird abgelehnt und der § 29 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form angenommen.)

Wir gelangen zu den §§ 30 bis einschließlich 37.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Diese Paragraphen enthalten keine Abänderung und hiezu sind keine Minderheitsanträge gestellt. Ich beantrage deren unveränderte Annahme.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Zu § 38 beantrage ich die Annahme des Ausschussantrages. Hier liegt ein Minderheitsantrag der Abgeordneten **Tausk** vor.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst abstimmen über den § 38 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form und dann über den Zusatzantrag der Frau Abgeordneten **Tausk** zu § 38 als neuen Paragraphen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird einstimmig angenommen und der Zusatzantrag der Abgeordneten **Tausk** abgelehnt.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich habe zu beantragen dem § 39 folgenden Zusatz zu geben (liest):

„Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1922, B.-G.-Bl. Nr. 367 (Besoldungsnachtragsgesetz) finden sinngemäß für dessen Geltungsdauer Anwendung.“

Hiezu liegt ein Minderheitsantrag des Abgeordneten **Dr. Dungen** vor.

Abgeordneter **Dr. Dungen**: Der Minderheitsantrag liegt vor, ich habe nur zu bemerken, daß dieser Minderheitsantrag sich anschließt an die Behandlung der Zustände, wie sie heute stattfinden, auf Grund des Pensionsgesetzes vom Jahre 1921.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst über den Abänderungsantrag des Abgeordneten **Dr. Dungen** abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nun kommt die Abstimmung über den § 39 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: Bei § 40 beantrage ich dessen unveränderte Annahme, ohne daß Minderheitsanträge gestellt wären.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Abgeordneter **Dr. Dungen**: Ich stelle den Antrag, diesem letzten Gesetze, dem Pensionsgesetz, einen Paragraphen als § 41 hinzuzufügen, welcher zu laufen hätte (liest): „Durch dieses Gesetz darf keine Lehrkraft bezüglich der durch frühere Gesetze erworbenen Rechte und Bezüge verkürzt werden.“ Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß jetzt schon die Pensionisten Vorschüsse bekommen haben, und zwar 90 Prozent auf das, was ihnen heute abgelehnt worden ist. Nur 10 Prozent sind zurückbehalten worden für den Fall, als eine eventuelle Differenz auszugleichen wäre.

Landesrat **Ing. Paul**: Da möchte ich nur darauf hinweisen, daß infolge der Mantelverordnung zu dem Gesetz diese bisher bezahlten Vorschüsse als erledigt angesehen werden.

Abgeordneter **Dr. Dungen**: Das paßt Ihnen so! Da wird der Staat schöne Erfahrungen machen, wenn man so Gesetze macht, da werden wir schönes erleben. (Der Zusatzantrag des Abgeordneten **Dr. Dungen** wird abgelehnt.)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Wir kommen zu der Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel I.

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 14. Ich beantrage dessen Annahme mit der Abänderung, daß es im § 14 in der dritten Zeile heißen soll, an Stelle des Wortes

„und“, „doch“. Es liegt ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Dungen vor.

Abgeordneter Dr. Dungen: Im § 14 bitte ich zu setzen nach dem Worte „Lehrkräfte“ die Worte: „unter Berücksichtigung des Dienstalters“.

(Dieser Antrag wird abgelehnt und der Artikel I und der § 14 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterstatter Dr. Enge: Bezüglich der Artikel II und III beantrage ich deren Annahme.

(Der Antrag wird angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Endlich stelle ich in Beratung das Gesetz, betreffend die analoge Anwendung der bundesstaatlichen Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundesangestellten auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Enge: Hierzu sind keine Minderheitsanträge eingebracht worden. Nur wird beantragt, den Artikel I dadurch zu ergänzen, daß nach den Worten: „Zahl der Bundesangestellten“ hineingeschoben werden soll: „sowie die Maßnahmen zur Wiederaufrichtung der Volkswirtschaft“. Ich bitte daher um die Annahme dieser abgeänderten Vorlage.

(Die Artikel I, II und III werden ohne Wechselrede angenommen.)

Berichterstatter Dr. Enge: Es sind somit die vier Gesetze beschlossen und erübrigt dem hohen Hause noch abzustimmen über die im Entwurfe vorgeschlagenen vier Entschlüsse, die ich als vorgelesen zu betrachten bitte. Im Namen des Ausschusses habe ich aber zu bitten, die folgenden zwei weiteren Entschlüsse anzunehmen, die eine wegen Schaffung einer Mutterschaftsrankenkasse, so daß die fünfte Entschlußung zu lauten hätte (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, die Errichtung einer Mutterschaftsrankenkasse für weibliche Lehrkräfte im Verordnungswege durchzuführen.“

Und weiters als sechste Entschlußung, weil sich herausgestellt hat, daß die bestehenden Gesetze bezüglich der Schulaufsicht und der Dienstpragmatik einer Neuregelung bedürfen, noch folgende Entschlußung anzunehmen (liest):

„Desgleichen wird die Landesregierung beauftragt, in der nächsten Tagung des Landtages Gesetzentwürfe, betreffend die Schulaufsicht und eine Dienstpragmatik für die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, vorzulegen.“

(Die Entschlüsse werden einstimmig ohne Wechselrede angenommen.)

Abgeordnete Tausk: Ich mache aufmerksam, daß über meine Resolution noch nicht abgestimmt worden ist, die im Ausschusse einstimmig angenommen wurde, daß die Landesregierung beauftragt wird, bei der Durchführung darauf zu achten, daß der § 3 dieses Pensionsgesetzes auf die Dauer der Wirksamkeit des Abbaugesetzes außer Kraft gesetzt werde. Wer sich im Sinne des Abbaugesetzes abbauen lassen will, würde damit auf seine Rechte nach dem Pensionsgesetze verzichten und das darf nicht geschehen. Die Mitglieder des Ausschusses haben es für notwendig erachtet, daß dies in einer Resolution ausgesprochen wird und es wurde der bezügliche Antrag auch einstimmig von allen Parteien angenommen.

Berichterstatter Dr. Enge: Ich muß feststellen, daß die Ausführungen der Frau Abgeordneten Tausk richtig sind. Der Resolutionsantrag ist jedenfalls nur irrtümlich nicht in Druck gelegt worden.

Landesrat Paul: Ich möchte nochmals versichern, daß es selbstverständlich ist, daß, wenn jemand sagt, er will sich abbauen lassen, man nicht sagen wird, er hat freiwillig verzichtet und bekommt infolgedessen nichts; aber es ist kein Anstand, die Resolution zu beschließen. Ich halte sie aber für überflüssig. (Zwischenruf der Abgeordneten Tausk: „Besser ist es, sie wird beschlossen!“)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Abgeordnete Tausk: Der Resolutionsantrag würde lauten (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, bei Erlassung der Durchführungsverordnung zum Abbaugesetze darauf zu achten, daß der § 3, Absatz 1 des Pensionsgesetzes auf die Dauer der Gültigkeit des Abbaugesetzes auf diejenigen Fälle, in denen Lehrkräfte im Sinne des Abbaugesetzes freiwillig auf den Dienst verzichten, nicht angewendet wird.“

(Der Resolutionsantrag wird angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hiemit ist dieser Gegenstand und auch die Tagesordnung erledigt.

Folgende Anträge wurden eingebracht (verliest die Überschriften, siehe Verzeichnis Seite 940).

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Folgende Anfragen wurden eingebracht (verliest die Überschriften, siehe Verzeichnis Seite 940).

Diese Anfragen werden unverzüglich zugestellt werden.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet Donnerstag, den 21. Dezember, um 10 Uhr vormittags, mit folgender

Tagesordnung

stätt:

1. Beilage Nr. 357, Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 325, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 242, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für die bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichten Speisen und Getränke (Zechschuldbabgabe), nebst Minderheitsantrag der Abgeordneten Spak und Genossen.

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses (einverständlich mit dem Finanzausschusse) über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 342, betreffend Besoldungsregelung für die im landwirtschaftlichen Wirtschafts-, Lehr- und Förderungsdienst verwendeten Landesangestellten.

3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 338, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremdem Grund und Boden.

4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hartleb, Riegler, Schreckenthal, Dr. Klusmann und Genossen, Beilage Nr. 346, betreffend Änderung des Walderhaltungsgesetzes.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 318, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend den Angestelltenabbau.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 161, betreffend die Einrechnung der Priv addedienstzeit des Ing. Franz W i h a n y, Landwirtschaftslehrers an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 167, betreffend Pensionserhöhung für den Landesrechnungsdirektor i. R. Richard Seewann.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 353, betreffend den Stellenplan für die Direktion der steirischen Landesbahnen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 347,

betreffend die Übernahme von Sicherstellungen seitens des Landes für die Beschaffung von Auslandskapital zwecks Ausbaues der steirischen Wasserkräfte.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 321, betreffend Teilnahme des Landes Steiermark am amerikanisch-österreichischen Kinderhilfswerk und Sicherstellung der Beitragsquote des Landes für die Schüler-speisungen im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1922, B.-G.-Bl. Nr. 301, über Ernährungsfürsorge für Schulkinder (Schüler-speisungsgesetz).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 335, betreffend die Zuerkennung der ausgedehnten (30jährigen) vollkommenen Gebäudesteuerbefreiung gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1922, B.-G.-Bl. Nr. 335 (Bauartenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922).

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 159, betreffend die Verleihung von Ehrendiplomen an Feuerwehrmänner.

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 162, betreffend die Bemessung der Pension des Krankenhaus-Oberverwalters Josef Schaffnerath.

14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 166, betreffend die Übernahme der Landesgarantie zur Sicherstellung von Lebens- und Bedarfsartikeln für Steiermark.

15. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 168, betreffend die Gewährung eines Kredites von 30 Millionen Kronen zu den Baukosten der genossenschaftlichen Entwässerungsanlage „Breitenfeld“.

16. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kobald, Enserer, Rieckh und Genossen, Präf. Nr. 178, betreffend die Subventionierung der gewerblichen Fortbildungsschulen, und den Antrag der Abgeordneten Muchitsch und Genossen, Präf. Nr. 179, betreffend die Gewährung eines Vorschusses aus Landesmitteln für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

17. Beilage Nr. 359, Bericht des Finanzausschusses und des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 337, über die Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung

von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark (Herbergsabgabe), nebst Minderheitsantrag der Abgeordneten Muchitsch und Genossen.

18. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 330, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Neuregelung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Hauspersonalabgabe).

19. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 331, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Erhöhung der Ankündigungsabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

20. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 332, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Änderung und neuerliche Erhöhung der Konzessionsübertragungsabgabe im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

21. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 333, betreffend die Genehmigung des Verkaufes der Grundparzelle Nr. 2610, St.-G. Jakomini, Grundbuchseinlagezahl 1356, durch die Stadtgemeinde Graz.

22. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 349, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Neuregelung der Einhebung der Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Speisen und Getränke durch die Stadtgemeinde Graz (Zechschuldbabgabe).

23. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 334, betreffend die Erhöhung der in der Gemeinde Waltendorf zur Einhebung gelangenden Bade- und Eislaufgebühren.

24. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 341, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindegeldschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern im Jahre 1922. Miterledigt Präf. Nr. 175, 183 und 188.

25. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten W i s a n y, F e r n e r, G a r f n e r, Dr. K l u s e m a n n, S c h r e c k e n t h a l, K a h r und Genossen,

Beilage Nr. 306, betreffend Abänderung der Feuerlöschordnung.

26. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 327, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Aufhebung der die Einhebung von Musiklizenzen- und Offenhaltungsgebühren regelnden Landesgesetze, vom 29. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 364, vom 14. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 123, und vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 191, und Einführung von Abgaben für Tanzmusik und Offenhaltungen über die festgesetzte Sperrstunde.

27. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ansuchen des Bezirksgerichtes Leibnitz vom 16. November 1922, Zl. U 1141, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Karl G a r f n e r (Präf. Nr. 144).

28. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 339, betreffend die Außerkrafftsetzung der mit dem Bundesfinanzverfassungsgesetze vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, in Widerspruch stehenden steirischen Landesgesetze und einzelner Bestimmungen solcher Gesetze.

Hat jemand gegen den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich betrachte sie daher als genehmigt.

Folgende Ausschusssitzungen wurden angemeldet:

Landeskulturausschuß heute, Mittwoch, um 9 Uhr vormittags; Gemeinde- und Verfassungsausschuß Mittwoch, um 4 Uhr nachmittags, Finanzausschuß Mittwoch, um 10 Uhr vormittags, Fürsorgeausschuß Mittwoch, um halb 11 Uhr vormittags.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 30 Minuten früh.)

Anhang.

I.

Anfrage

der Abgeordneten T a u s k, L e i c h i n, G f ö l l e r und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die willkürliche Abweisung von Ansuchen um die Verleihung der Bundesbürgerschaft.

Auf Grund des Artikels 80 des Friedensvertrages haben sehr viele von früheren österreichischen Staatsbürgern für Österreich optiert, wurden aber bei der bekannt übelwollenden und willkürlichen Auslegung durch das Bundesministerium des Inneren mit der

Begründung abgewiesen, daß sie den Nachweis der Zugehörigkeit zur deutschen Nation nicht erbracht hätten. Es kamen nachweislich Fälle vor, daß leibliche Brüder, die dieselbe Schulbildung genossen haben, verschieden beurteilt wurden; daß der eine aufgenommen, der andere aber abgewiesen wurde. Über diese Willkür des Bundesministeriums sind spaltenlange Zeitungsartikel geschrieben worden und es erübrigt sich, hier zu beweisen, wie wenig dieses Verfahren im Interesse unseres Staates gelegen sein kann, da es doch unser Bestreben sein muß, die Friedensverträge, die wir nicht gemacht haben, wenigstens so weitgehend wie möglich zugunsten unserer Staatsbürger zu interpretieren, nicht aber bei der Interpretation härter zu sein als selbst die harten Absichten unserer Unterdrücker waren.

Die Abgewiesenen sahen nun keinen anderen Weg vor sich, als die Zusicherung der Aufnahme in einen Heimatverband zu erwerben und nachdem sie diese Zusicherung unter beträchtlichem Aufwand von Geld, Zeit und Mühe erlangt haben, bei der Landesregierung um die Verleihung der Bundesbürgerschaft anzufuchen.

Es handelt sich dabei größtenteils um Leute, die den größten Teil ihres Lebens hier verbracht und hier gearbeitet haben, die hier geheiratet, Familien gegründet und ihre Kinder deutsch erzogen haben.

Und nun erfahren es diese früheren Staatsbürger, die nicht durch unseren Willen, sondern durch das Diktat der Sieger, das wir bekämpfen, Ausländer geworden sind, daß die Landesregierung ihre Ansuchen grundlos und willkürlich abweist, ihre Existenzen preisgibt und ihre Familien einem ungewissen Schicksale überantwortet.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Landeshauptmann die

Anfrage:

„Ist der Herr Landeshauptmann geneigt, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, daß niemand, bei dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die freiwillige Verleihung der Bundesbürgerschaft gegeben sind, grundlos und willkürlich abgewiesen werde, daß insbesondere jede willkürliche, gegen Arbeiter gerichtete Willkür hintangehalten werde?“

Graz, im Dezember 1922.

Martha Tausk.
Johann Leichn.
Karl Gföller.
Josef Stamej.
Anton Regner.
Maria Köstler.

II.

Anfrage

der Abgeordneten Michael Ruschak, Fürbach, Pichler, Krawagna, Regner und Genossen an den Herrn Landeshauptmann als Chef der Landesregierung (Burg) bezüglich der Rekursentscheidung der Landesregierung (Burg) vom 13. November 1922, Zl. 4/1340/Burg/2.

Die Gefertigten richten in der Erwägung, daß der Herr Landeshauptmann als Chef der politischen Verwaltung Steiermarks Interesse für die Bestrebungen der Gemeindeverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, besonders in der Eindämmung und Hintanhaltung der Alkoholerzesse hat, das Ersuchen, seine Aufmerksamkeit auf eine sehr sonderbar anmutende Entscheidung der Landesregierung (Burg) in der Angelegenheit der Übertretung der Sperrstunde des Gastwirtes Herrn Heinrich Fuchs in Mürzzuschlag, die direkt alle Bestrebungen der Gemeindeverwaltung, wie der Bezirkshauptmannschaft zur Eindämmung der Alkoholerzesse durch strenge Bestrafungen von schuldtragenden Gasthausbesitzern zunichte macht, zu lenken. Wir geben folgende amtliche Abschrift kund:

Abschrift.

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag.

Zl. 28 F 33/6.

Gegenstand: Fuchs Heinrich,
Übertretung der Sperrstunde.

An das

Bürgermeisteramt

in Mürzzuschlag.

Herr Heinrich Fuchs, Kurhausbesitzer in Mürzzuschlag, wurde mit dem Straferkenntnis vom 19. September 1922, Str.-Reg. Nr. 28 F 33/2, wegen Übertretung nach § 1 der Statthaltereikundmachung vom 28. September 1858, L.-G.-Bl. Nr. 22, II. Abt., mit der Gasthausperre auf die Dauer von 14 Tagen bestraft.

Die Landesregierung in Graz hat mit dem Erlaß vom 13. November 1922, Zl. 4/1340, Burg/2, dem dagegen eingebrachten Rekurs hinsichtlich Art und Höhe der Strafe Folge gegeben und an Stelle der 14tägigen Gewerbeperre gemäß § 23 der Polizeiordnung vom 28. September 1858, L.-G.-Bl. Nr. 22, Abt. II, eine Geldstrafe von 4000 K, eventuell eine 24stündige Arreststrafe verhängt. Gegen diese Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig. Der Genannte wolle hievon sogleich verständigt, der Straf-

betrag eingehoben und an den dortigen Armenfonds abgeführt sowie die Empfangsbestätigung hierüber hierher gesendet werden. Eventuell ist die Zahlungsunfähigkeit zu bestätigen. Die angeschlossenen Beilagen sind auszuheben gegen Rückschuß binnen 14 Tagen.

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, am 29. November 1922.

Der Amtsvorstand:

J. W. Mader eh.

Die Gemeindevertretung weist durch ihre Polizeiamtsstelle beziehungsweise Bürgermeisteramt nachstehende Vorstrafen des Herrn Heinrich Fuchs auf:

Laut Exhibitenprotokoll wurde der Gastwirt Herr Heinrich Fuchs in Mürzzuschlag seit 1. Jänner 1922 viermal angezeigt, und zwar: am 4. Mai wegen Abhaltung einer Tanzmusik ohne Lizenz; am 31. Juli 1922 wegen Hinterziehung der Herbergsabgabe; am 27. August 1922 wegen Überschreitung der Polizeisperrstunde; am 1. September 1922 ebenfalls wegen Überschreitung der Polizeisperrstunde. Raufereien sind im Kurhause vorgekommen: Am 18. März, 9. Juli und 21. Juli 1922.

Bürgermeisteramt Mürzzuschlag, am 5. Dezember 1922.

Der Bürgermeister:

Preprosch eh.

Wir richten angesichts der Tatsache, daß es sich um einen mehrmals vorbestraften, sowie wiederholt ange-

zeigten Gewerbeinhaber handelt, die nachstehenden Anfragen an den Landeshauptmann:

„1. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, mitzuteilen, auf Grund welcher Rechtsgrundlage diese so auffällige Entscheidung der Landesregierung (Burg) bezüglich des Rekurses des Herrn Heinrich Fuchs gegen die gerechte Entscheidung der ersten Instanz gefällt hat?

2. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, darauf einzuwirken, daß die nötige Schärfe des Gesetzes bei Alkoholerzgeübertretungen, die so häufig durch die Nichteinhaltung der Sperrstundeverordnung herbeigeführt werden, gegen schuldtragende Gewerbetreibende angewendet wird?

3. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, den Gemeindevertretungen sowie Bezirkshauptmannschaften, die sich die Eindämmung der Alkoholerzgeü und ihrer Gefahren zur pflichtbewußten Aufgaben machen, die nötige Unterstützung angedeihen zu lassen?“

Graz, am 19. Dezember 1922.

Michael Ruschak.

Fürbach.

Anton Pichler.

Josef Neumann.

Karl Gföller.

Johann Leichin.